

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze**

#### **A. Problem**

Aufgrund der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug zum 1. September 2006 auf die Länder übergegangen. In der Folgezeit sind nach und nach sämtliche Bereiche des Justizvollzuges durch besondere Landesjustizvollzugsgesetze geregelt worden und diese neuen Bestimmungen haben mit wenigen Ausnahmen die teilweise bereits jahrzehntealten bundesrechtlichen Vorschriften abgelöst. Kernstück ist das 2015 in Kraft getretene nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz, welches den Vollzug der Freiheitsstrafe regelt. Aber auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Untersuchungshaft, der Jugendstrafe und des Jugendarrestes ist durch spezielle Landesgesetze ausgestaltet. Mit dem im Herbst 2018 in Kraft getretenen Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist schließlich der vollzugliche Datenschutz vereinheitlicht worden.

Abgesehen vom nordrhein-westfälischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz sind die Landesjustizvollzugsgesetze zwischenzeitlich alle evaluiert worden. Dabei wurde die dauerhafte Erforderlichkeit dieser Gesetze festgestellt. Die Gesetze haben sich dem Grunde nach bewährt, die bisherigen Erfahrungen gerade im praktischen Umgang mit den Rechtsnormen haben aber einen punktuellen Änderungsbedarf aufgezeigt.

Weitere Anpassungen der Landesjustizvollzugsgesetze sind durch die bisher schon gewonnenen Erkenntnisse des Projektes „Evaluation im Strafvollzug (EVALiS)“ veranlasst. Mit der Evaluation im Strafvollzug werden erstmals in Nordrhein-Westfalen – auf wissenschaftlicher Grundlage und Maßstäbe setzend – in allen Justizvollzugsanstalten Daten erhoben, die es ermöglichen sollen, die Effektivität vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen zu messen und dadurch den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen zukünftig deutlich besser zu steuern. Es wird ermittelt, welche vollzugliche Behandlungsmaßnahme welchen Erfolg im Hinblick auf die Resozialisierung verspricht. Nach einer Bestandsaufnahme der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen in allen Justizvollzugsanstalten des Landes hat eine erste Strukturanalyse des Maßnahmenangebots unter anderem ergeben, dass der Justizvollzug viele Behandlungsangebote zur Verfügung stellt, die Gefangenen aber nicht immer die Maßnahme erhalten, die zur Bearbeitung der bei ihnen vorhandenen Defizite erforderlich ist und zugleich aufgrund ihrer vollzuglichen Situation auch umgesetzt werden kann.

Schließlich ist es erforderlich, besondere Vorschriften für den Vollzug des Strafarrestes einzuführen, da der Bund die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz nunmehr ausdrücklich bei den Ländern angesiedelt sieht.

#### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze wird den Erkenntnissen aus den Evaluationen, insbesondere dem praktischen Umgang mit den Vollzugsvorschriften, im Lichte des Koalitionsvertrages für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 Rechnung getragen. Hierzu zählen insbesondere für das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen die Stärkung sowohl der Sicherheit im Justizvollzug als auch des Behandlungsvollzuges, die Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung, die Vereinheitlichung der Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen sowie die Aufnahme von Regelungen zum

Strafarrest. Diese Anpassungen werden im Gleichklang mit dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit erforderlich, auch in den weiteren Landesjustizvollzugsgesetzen umgesetzt.

Im Zentrum des Gesetzes stehen zudem die Erkenntnisse, die im Rahmen des Projektes „Evaluation im Strafvollzug (EVALiS)“ bereits gewonnen werden konnten. Für die Entscheidung, auf welche Art und Weise Gefangene behandelt werden, ist eine noch deutlich tiefere Analyse des einzelnen Behandlungsbedarfs notwendig. Denn für die Entscheidung, ob Gefangene Zugang zu einer bestimmten Maßnahme erhalten, ist eine individuelle Prüfung ihrer Eignung, ihres Bedarfs und ihres Rückfallrisikos erforderlich. Um eine individuell passende Behandlung zu ermöglichen, ist daher stärker in den Blick zu nehmen, welche Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen vielleicht nicht in der aufnehmenden Anstalt, aber in einer anderen Anstalt im Land angeboten werden. Es ist zu prüfen, ob in Abweichung vom Vollstreckungsplan eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt erforderlich ist, die ein für die konkreten Gefangenen passendes Maßnahmenangebot aufweist. Zu diesem Zweck wird § 9 StVollzG NRW um einen neuen Absatz 4 erweitert, der bestimmt, dass sich die Behandlungsuntersuchung auch auf die Umstände erstreckt, deren Kenntnis für die Bewertung notwendig ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann. Dem Ziel, den Behandlungsvollzug durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Verteilung der Gefangenen zu stärken, tragen auch die Änderungen in § 93 Absatz 2 StVollzG NRW Rechnung. Schließlich ist in diesem Kontext auch die Streichung des überholten zwingenden Zustimmungserfordernisses in § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW zu sehen, wodurch im Übrigen ein Gleichklang mit § 14 JStVollzG NRW und § 55 Absatz 3 SVVollzG NRW hergestellt wird, die schon bisher kein solches Erfordernis vorsahen. Mit der Streichung des Zustimmungserfordernisses ist die Erwartung verbunden, dass auch Gefangene mit dem offenen Vollzug in Berührung kommen und diesen schätzen lernen, die diesen bislang – aus Unsicherheit oder Angst vor Veränderung – abgelehnt hätten. Zugleich bleibt sichergestellt, dass nur diejenigen Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind, bei denen dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

In das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen werden zudem Regelungen zum Strafarrest aufgenommen, die sich im Wesentlichen an den Bundesvorschriften orientieren.

Ferner werden für weitere einzelne Vollzugsformen spezielle Änderungen vorgenommen: Beispielsweise wird die besondere Bedeutung der Nachsorge im Bereich des Jugendarrestvollzuges gesetzlich verankert, im Bereich der Untersuchungshaft werden die Neuerungen durch das Bundesgesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 berücksichtigt und im Datenschutzrecht wird die Position der bzw. des Beauftragten für den Opferschutz gestärkt sowie neuen technischen Entwicklungen mit datenschutzrechtlichem Bezug Rechnung getragen.

### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Durch die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Möglichkeit der Behandlungsuntersuchung und der Erstellung von Vollzugsplänen bei Gefangenen, die nur eine kurze Freiheitsstrafe verbüßen, ist ein Personalmehraufwand im Umfang von insgesamt 13 Planstellen des Sozialdienstes anzunehmen. Auf der Grundlage des Personalkostendurchschnittssatzes ergeben sich Personalmehrkosten in Höhe von rd. 482.700,- Euro jährlich.

Für die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Änderung der Vorschrift über das Einweisungsverfahren ist ein Personalmehraufwand im Umfang von 2 Planstellen des psychologischen Dienstes zu erwarten. Auf der Grundlage des Personalkostendurchschnittssatzes ergeben sich Personalmehrkosten in Höhe von rd. 124.500,- Euro jährlich.

Mit der Neufassung der Regelung zur Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung soll eine Erhöhung der Beschäftigungsquote um mindestens 2 Prozent erreicht werden. Für die Umsetzung der Beschäftigungserhöhung werden Mehrkosten beim Arbeitsentgelt der Gefangenen in Höhe von insgesamt rund 308.800,- Euro und laufende jährliche Kosten in Höhe von rund 115.000,- Euro bei der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen prognostiziert. Denen stehen jedoch Einsparungen im Betrag von rund 86.000,- Euro aus nicht in Anspruch genommenem Taschengeld entgegen. Zudem stehen Mindereinnahmen beim Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung der Gefangenen in Höhe von rund 5.000,- Euro zu erwarten.

Die vorgesehene Änderung der Vorschrift über die Anerkennung von Arbeit und Bildung von Gefangenen, die zur weiteren Vollziehung ihrer Haftstrafe ins Ausland überstellt werden, ohne entlassen zu werden, führt durch den Wegfall der Kosten für Übersetzungen der Entlassungsunterlagen zu Einsparungen in Höhe von rund 22.000,- Euro jährlich.

Ob die Möglichkeit der kindgerechten Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu höheren Personal- und Sachmittelmehrkosten führt, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Im Hinblick darauf, dass in vielen Justizvollzugsanstalten diese Regelung bereits umgesetzt worden ist, sind allenfalls geringe Mehrkosten zu erwarten, die aus dem im Justizvollzugskapitel jährlich zur Verfügung stehenden Mittelkontingent gedeckt werden sollen.

Die vorgesehene Änderung der Vorschrift im Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen über Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren erfordert die Anpassung des Workflows. Hierfür ist voraussichtlich ein Betrag von rund 5.900,- Euro ab 2022 zu veranschlagen.

Hinsichtlich der Neuregelung über erforderliche Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind Mehrkosten für notwendige Umsetzungsmaßnahmen nicht auszuschließen; ihre Höhe kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Für das neu gefasste Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und das neu gefasste Jugendarrestvollzugsgesetz sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Die Entscheidung über die Ausgaben und deren Finanzierung bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen wurden nicht getroffen.

### **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Keine.

### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.

### **I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

### **J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

### **K. Befristung**

Das Gesetz enthält keine Befristung für die von den Änderungen betroffenen Vollzugsgesetze. Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sah eine Befristung in Form einer Berichtspflicht zum Ablauf des Jahres 2012 und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz zum Ablauf des Jahres 2015 vor. Hierbei ist jeweils die dauerhafte Notwendigkeit der Gesetze festgestellt worden. Die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, im Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen derzeit noch vorhandenen Befristungen in Form von regelmäßigen Berichtspflichten sollen entfallen, weil es sich bei den Vorschriften um Fundamentalrecht handelt und im Rahmen der bereits erfolgten Evaluationen ihre dauerhafte Notwendigkeit festgestellt worden ist. Die im Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vorhandene Befristung in Form einer Berichtspflicht bleibt bestehen.

## Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

**Vom X. Monat 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1 Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Ziel und Aufgabe des Vollzuges“.

b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung“.

c) Die Abgaben zu Abschnitt 22 und den §§ 108 bis 112 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

#### **„Abschnitt 22 Strafarrest**

§ 108 Grundsatz für den Vollzug des Strafarrestes

§ 109 Besondere Bestimmungen für den Vollzug des Strafarrestes

#### **Abschnitt 23 Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen**

§ 110 Kriminologischer Dienst

§ 111 Einschränkung von Grundrechten

§ 112 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

§ 113 Übergangsvorschrift

§ 114 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ziel“ die Wörter „und Aufgabe“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

4. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr kann die Behandlungsuntersuchung auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind (Kurzdiagnostik).“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, deren Kenntnis für die Bewertung notwendig ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann.“

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „- je nach Stand des Vollzuges -“ ersetzt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist eine Kurzdiagnostik erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.“

7. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit ihrer Zustimmung“ gestrichen.

8. § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit die Gefangenen für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.

10. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage“, eingefügt und nach dem Wort „Besuchszeiten“ das Wort „und“ durch die Wörter „, regelmäßigen Begleitung durch den anderen Elternteil oder die andere sorgeberechtigte Person sowie“ ersetzt.

11. § 26 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Präventionsmechanismen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 16 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,“.

12. In § 27 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „sowie sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind sie auch hierzu nicht in der Lage, kann ihnen eine sonstige Tätigkeit zugewiesen werden, die ihre Fähigkeiten und Entwicklung fördert.“

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder Hilfstätigkeit“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ruhen Beschäftigung und Hilfstätigkeiten, soweit diese nicht unaufschiebbar sind.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „Beschäftigung oder von der Hilfstätigkeit“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vorschriften über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Bestehen von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

14. In § 30 Absatz 3 werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „, soweit möglich,“ eingefügt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt, das Wort „ein“ gestrichen, werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „oder Ausbildungsbeihilfe (Vergütung)“ eingefügt, wird das Wort „welches“ durch das Wort „welche“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausbildungsbeihilfe wird nur gewährt, soweit den an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Gefangenen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „oder eine sonstige Tätigkeit ausüben“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe können“ durch die Wörter „Die Vergütung kann“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten“ werden durch die Wörter „einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:



„Nehmen Gefangene an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil, wird der Beitrag von ihnen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Werkphase einbehalten. Üben sie eine sonstige Tätigkeit aus, wird kein Betrag einbehalten.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von der Arbeitspflicht“ gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage findet nicht statt.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „, sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „von der Arbeitspflicht“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Verpflichtung, eine zugewiesene Beschäftigung auszuüben,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. wenn nach Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen anderen Staat die Überstellung ins Ausland erfolgt ist.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 Nummer 6 steht die Überstellung der Entlassung gleich.“

d) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Auf Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen oder eine sonstige Tätigkeit ausüben, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar.“

18. In § 39 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Ihnen“ durch die Wörter „In den Fällen der Sätze 2 und 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „den Gefangenen“ eingefügt.

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ das Wort „nicht“ gestrichen, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „nicht“ gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

20. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu gewähren.“ ersetzt.

21. In § 58 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Koordination der Entlassungsplanung“ durch die Wörter „das Übergangsmanagement“ ersetzt.

22. Dem § 60 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

23. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus kann der Zugang einer Person zu einer Anstalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“

b) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

24. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Sicherheit“ das Wort „oder“ durch die Wörter „noch die“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

26. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Wörter „Eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln in Hafträumen, die dem Aufenthalt bei Tag und bei Nacht dienen, nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 sowie besondere“ durch das Wort „Besondere“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einer intensivmedizinischen Behandlung genügt die ständige Überwachung der Gefangenen mittels technischer Geräte, wenn zur Abwendung der mit der Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren eine Sitzwache nicht erforderlich ist.“ ersetzt.

27. In § 81 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.

28. In § 86 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

29. In § 87 Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

30. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Dabei ist sicherzustellen, dass in den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollstreckungszuständigkeit Behandlungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung angeboten werden. Die Aufsichtsbehörde legt für die Behandlungsangebote die Rahmenbedingungen und die zu beachtenden Standards fest. Sie sichert gemeinsam mit den Anstalten die Qualität der Behandlungsangebote und entwickelt diese auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der landesweiten Bedarfe fort. Dabei greift sie auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Neben Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind solche des offenen Vollzuges einzurichten; in Anstalten des geschlossenen Vollzuges können Abteilungen des offenen Vollzuges eingerichtet werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

31. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

32. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind und“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zudem sieht der Vollstreckungsplan vor, welche Gefangenen zunächst einer Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung zuzuführen sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Rahmen des Einweisungsverfahrens werden die Persönlichkeit und die Lebensumstände der Gefangenen erforscht. Auf der Grundlage dieser Behandlungsuntersuchung erfolgt die Einweisung der Gefangenen in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt. Die Einweisungsentcheidung berücksichtigt, in welcher Einrichtung der Persönlichkeit der Gefangenen und ihren Behandlungsbedürfnissen am ehesten entsprochen werden kann.“

33. Nach § 107 wird folgender Abschnitt 22 eingefügt:

## **„Abschnitt 22 Strafarrest**

### **§ 108**

#### **Grundsatz für den Vollzug des Strafarrestes**

Für den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 entsprechend, soweit § 109 nicht Abweichendes bestimmt. § 39 findet nur in den Fällen einer in § 31 erwähnten Beschäftigung Anwendung.

### **§ 109**

#### **Besondere Bestimmungen für den Vollzug des Strafarrestes**

(1) Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§ 14) ist nur mit Einwilligung der Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Den Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(3) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

(4) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung und eigene Bettwäsche benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und die Gefangenen für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(5) Die Gefangenen dürfen Waren in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.“

34. Der bisherige Abschnitt 22 wird Abschnitt 23.

35. Der bisherige § 108 wird § 110 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „kriminologischen“ durch das Wort „Kriminologischen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Kriminologische Dienst erhebt den Bestand der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen. Diese Erhebung wird den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt.“

36. Der bisherige § 109 wird § 111.

37. Der bisherige § 110 wird § 112 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) Nummer 9 wird Nummer 8.

38. Der bisherige § 111 wird § 113 und nach dem Wort „Absatz“ wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

39. Der bisherige § 112 wird § 114 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2** **Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsziel“ durch die Wörter „Ziel und Aufgabe des Vollzuges“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, und hat darüber hinaus die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

4. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Gefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „je nach Stand des Vollzuges Angaben insbesondere zu folgenden Bereichen“ durch die Wörter „– je nach Stand des Vollzuges – folgende Angaben“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,“.

6. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

7. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll, oder“.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Instandhaltung“ die Wörter „und regelmäßigen Wechsel“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.

9. In § 23 Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage,“ eingefügt und nach dem Wort „Besuchszeiten“ das Wort „und“ durch die Wörter „, regelmäßigen Begleitung durch den anderen Elternteil oder die andere sorgeberechtigte Person sowie“ ersetzt.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen gilt § 29 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen

oder persönlichen Entwicklung verpflichtet sind. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „, soweit möglich,“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 30 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 30 Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten entsprechend.“

12. § 32 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 32 Anerkennung von Bildung und Arbeit, Ausgleichsentschädigung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Anerkennung von Arbeit und Bildung sowie zur Ausgleichsentschädigung (§ 34) gelten entsprechend.“

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ihnen ist wöchentlich die Teilnahme an angeleiteten Freizeitangeboten zu ermöglichen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende, vielfältige Freizeitmaßnahmen auch zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen sind anzubieten, um Kompetenzen der Gefangenen insbesondere durch informelles Lernen zu entwickeln und zu stärken.“

14. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dass“ das Wort „weder“ eingefügt, nach dem Wort „Strafe“ das Wort „nicht“ gestrichen, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „nicht“ gestrichen.

b) In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „dies“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „noch“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

15. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang einer Person zu einer Anstalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“

b) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

16. In § 55 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.

17. Dem § 59 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

18. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 3** **Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Bedienstete“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Vollzug des Jugendarrestes nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 25 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, dient auch der Vorbereitung der Bewährungszeit.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist,“ gestrichen.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:



„In Fällen, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt wird, soll den Jugendlichen auch eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes ermöglicht werden.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dazu sollen“ gestrichen, wird nach dem Wort „Informationsveranstaltungen“ das Wort „sollen“ eingefügt, das Wort „sie“ gestrichen und werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Jugendlichen“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen umfasst Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten.“

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

b) Nach der Angabe „25“ wird die Angabe „und 26“ eingefügt.

6. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. des festgestellten weiteren Unterstützungsbedarfs.“

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten, Freizeitarrrest kann auch in Freizeitarrresträumen vollzogen werden.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsbedienstete“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und mit der für die Arbeit im Jugendarrestvollzug notwendigen Qualifikation“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von Jugendlichen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse für die Arbeit im Jugendarrestvollzug verfügen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und -begleitung sowie Gelegenheit zur Supervision.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „den Arresteinrichtungen“ durch das Wort „Jugendarrestanstalten“ ersetzt und wird nach dem Wort „sozialpädagogischen“ das Wort „, pädagogischen“ eingefügt.

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kurzpädagogische Maßnahmen sind auch im Freizeit- und Kurzarrest zu berücksichtigen und den Jugendlichen bis zur Entlassung die erforderlichen Kontakte zu nachsorgenden Einrichtungen zu benennen.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 102 wie folgt gefasst:

„§ 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten, regelmäßigen Begleitung durch den anderen Elternteil oder die andere sorgeberechtigte Person sowie der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Unterbrachten zu berücksichtigen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

3. § 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Präventionsmechanismen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 16 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „sowie sonstige Tätigkeiten“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

5. § 32 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 32 Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten für Untergebrachte mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergütung mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird.“

6. Dem § 33 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage findet nicht statt.“

7. In § 53 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „mindestens vier Mal im Vollstreckungsjahr Ausführungen“ durch die Wörter „innerhalb des Vollstreckungsjahres mindestens vierteljährlich eine Ausführung“ ersetzt.

8. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Der Zugang einer Person zu einer Einrichtung kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“

b) In dem neuen Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

9. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „hierdurch“ das Wort „weder“ eingefügt, das Wort „oder“ durch die Wörter „noch die“ ersetzt und das Wort „nicht“ gestrichen.

10. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Untergebrachten, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Untergebrachten auferlegt werden.“

11. In § 81 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Weg in eine andere Einrichtung“ durch die Wörter „, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird,“ ersetzt.

12. Dem § 85 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

13. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 5** **Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 37 wie folgt gefasst:

„§ 37 Betreuung, Unterrichtung und Auswahlverfahren“.

2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen einwilligen und die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist.“

3. § 10 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Untersuchungsgefangenen vier Monate nicht überschreiten soll,“.

4. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „deren“ das Wort „jeweiliger“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungsgefangenen soll auf Nachfrage eine Arbeit oder eine sonstige Tätigkeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Ihnen kann auch eine arbeitstherapeutische Maßnahme oder eine Hilfstätigkeit angeboten werden, soweit dies angezeigt ist.“

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, sonstigen“ gestrichen, die Wörter „ein Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „eine Vergütung“ und das Wort „das“ durch das Wort „welche“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

f) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

g) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

6. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „namentlich der“ das Wort „Besuchstage“ eingefügt und wird nach dem Wort „Besuchszeiten“ das Wort „und“ durch die Wörter „, regelmäßigen Begleitung durch den anderen Elternteil oder die andere sorgeberechtigte Person sowie“ ersetzt.

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang einer Person zu einer Anstalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden.“

b) In dem neuen Satz 4 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zudem“ eingefügt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der Trennung minderjähriger Untersuchungsgefangener gilt § 89c Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Komma die Wörter „Unterrichtung und“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Unterrichtung von minderjährigen Untersuchungsgefangenen gilt § 70a Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes.“

10. In § 38 Absatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

11. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. Dem § 51 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere ist im Rahmen der baulichen Gegebenheiten für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen.“

## **Artikel 6** **Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen“.

2. In § 2 Nummer 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Jugendarrest“ das Wort „, Strafarrest“ eingefügt.

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Entscheidungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Strafen“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“.

4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Forderungen“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. für die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“.

5. In § 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das für Justiz zuständige Ministerium darf der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag unmittelbar die im Einzelfall zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbeihilfe bei den Justizvollzugseinrichtungen mitteilen.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „6“ wird die Angabe „und 7“ eingefügt.

7. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und teilt der Anstalt das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere abweichende Daten, unverzüglich mit.“ ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

8. In § 24 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „51“ und die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

9. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

#### **„§ 25a**

#### **Maßnahmen zur Detektion von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen**

(1) Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen in einem Detektionsradius von bis zu 100 Metern zur jeweiligen Anstalt ermöglichen,
2. Frequenzen stören oder unterdrücken, die dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Detektionsradius dienen.

(2) Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden. Die Anstalt hat die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen einzuhalten.“

10. In § 33 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

11. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Benachrichtigung unterbleibt ferner, wenn der Aufwand der Benachrichtigung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

12. Dem § 47 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In außergewöhnlichen Umständen kann ein Verfahren im Sinne von Satz 1 spätestens bis zum 5. Mai 2026 angepasst werden, wenn sonst schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb dieses automatisierten Verarbeitungssystems entstehen würden.“

### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021



Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Yvonne G e b a u e r

Der Minister der Justiz  
Peter B i e s e n b a c h

# **Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze wird den Erkenntnissen aus den Evaluationen, insbesondere dem praktischen Umgang mit den Vollzugsvorschriften, im Lichte des Koalitionsvertrages für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 Rechnung getragen. Zugleich werden im Rahmen der Stärkung des Behandlungsvollzuges die Erkenntnisse einer ersten Strukturanalyse im Rahmen des Projekts „Evaluation im Strafvollzug“ berücksichtigt, um durch die Anpassung von Vorschriften die Effektivität der Behandlungsmaßnahmen besser steuern zu können und dadurch zu einer erfolgreichen Resozialisierung beizutragen.

Bestehende Rechtsunsicherheiten werden durch klarstellende Regelungen beseitigt. Darüber hinaus wird die Sicherheit im Vollzug zum einen durch eine gesetzestechnische Änderung stärker betont (Festschreibung des Sicherheitsauftrages als Vollzugsziel), zum anderen durch die Änderung bzw. Ergänzung von Einzelvorschriften auch inhaltlich gestärkt. Die familienbezogene Vollzugsgestaltung erfährt eine deutliche Aufwertung. Im Jugendstrafvollzug wird ein verbindlicher Mindeststandard hinsichtlich der angeleiteten Freizeitangebote festgeschrieben, für den Vollzug des Jugendarrestes wird die besondere Bedeutung der Nachsorge gesetzlich verankert. Klarstellungen erfolgen zudem bezüglich der Ausführungen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Hinsichtlich der Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug werden die Neuerungen durch das Bundesgesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 berücksichtigt. Im Datenschutzrecht für den Justizvollzug wird insbesondere die Position der oder des Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gestärkt sowie neuen (technischen) Entwicklungen mit datenschutzrechtlichem Bezug Rechnung getragen. Insgesamt sind folgende Eckpunkte des Novellierungsgesetzes hervorzuheben:

### **Sicherheit**

Der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 entsprechend wird der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgabe des Strafvollzuges in § 1 StVollzG NRW verankert und damit in einer gemeinsamen Vorschrift mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzuges geregelt. Gleiches gilt für das nordrhein-westfälische Jugendstrafvollzugsgesetz. Der konsequenten Bekämpfung des Betäubungsmittelkonsums und -handels und damit zugleich der weiteren Stärkung der Sicherheit in Justizvollzugseinrichtungen dient die Einführung einer Vermutungsregel, wonach bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer angeordneten Kontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen ist, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist (siehe § 65 Absatz 2 StVollzG NRW, der über § 50 JStVollzG NRW und § 27 UVollzG NRW auch im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft anwendbar ist; § 65 Absatz 2 SVVollzG NRW). Ebenfalls der Sicherheit des Vollzuges dient die Schaffung einer Vorschrift für eine allgemeine Zugangskontrolle in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW sowie § 49 Absatz 1 JStVollzG NRW, § 62 Absatz 2 SVVollzG NRW und § 26 Absatz 1 UVollzG NRW. Die Möglichkeit, den Zutritt zu einer Anstalt bzw. Einrichtung von einer Durchsuchung abhängig zu machen, wird auf alle Personen ausgedehnt, die eine Anstalt bzw. Einrichtung betreten.

### **Stärkung des Behandlungsvollzuges**

Grundlage der Erreichung des Vollzugsziels ist die Behandlung der Gefangenen (§ 3 Absatz 1 StVollzG NRW). Gelingt es, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein

Leben ohne Straftaten zu führen, ist das Vollzugsziel erreicht und damit zugleich der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet. Die Behandlung erfolgt dabei durch Maßnahmen, die auf die Fähigkeiten und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen während der Haft auszurichten sind (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW). Mit dem Projekt „Evaluation im Strafvollzug (EVALiS)“ werden erstmals in Nordrhein-Westfalen in allen Justizvollzugsanstalten Daten erhoben, die es ermöglichen sollen, die Effektivität der angebotenen Behandlungsmaßnahmen zu messen und dadurch den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen zukünftig deutlich besser zu steuern. Die zentrale Steuerung der Datenerhebung sowie die Auswertung erfolgt durch den Kriminologischen Dienst, weshalb im neuen § 110 Absatz 2 StVollzG NRW diese Aufgabe zukünftig deutlich benannt wird.

Eine erste Strukturanalyse im Rahmen von EVALiS hat ergeben, dass die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen anbieten. Um mit diesen Angeboten einen größtmöglichen Erfolg im Rahmen der Resozialisierung zu erreichen, ist es erforderlich, dass Gefangene die Maßnahme nutzen können, die zum einen zur Bearbeitung der bei ihnen vorhandenen Defizite erforderlich ist, zum anderen aber zugleich aufgrund ihrer vollzuglichen Situation auch umsetzbar ist. Bereits aus diesen ersten Erkenntnissen der Strukturanalyse lässt sich ableiten, dass im Rahmen der Behandlungsuntersuchung zu berücksichtigen ist, welche Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen landesweit angeboten werden und eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt erforderlich machen, die ein für die konkreten Gefangenen passendes Maßnahmenangebot aufweist. Zu diesem Zweck wird § 9 StVollzG NRW um einen neuen Absatz 4 erweitert, der bestimmt, dass sich die Behandlungsuntersuchung auch auf die Umstände erstreckt, deren Kenntnis für die Bewertung notwendig ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann. Dem Ziel, den Behandlungsvollzug durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Verteilung der Gefangenen zu stärken, tragen auch die Änderungen in § 93 Absatz 2 StVollzG NRW Rechnung. Schließlich ist im gleichen Kontext auch die Streichung des überholten zwingenden Zustimmungserfordernisses in § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW zu sehen, wodurch im Übrigen ein Gleichklang mit § 14 JStVollzG NRW und § 55 Absatz 3 SVVollzG NRW hergestellt wird, die schon bisher kein solches Erfordernis vorsahen. Mit der Streichung des Zustimmungserfordernisses ist die Erwartung verbunden, dass auch Gefangene mit dem offenen Vollzug in Berührung kommen und diesen schätzen lernen, die diesen bislang – aus Unsicherheit oder Angst vor Veränderung – abgelehnt hätten. Zugleich bleibt sichergestellt, dass nur diejenigen Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht sind, bei denen dies verantwortet werden kann, weil sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

### **Besondere Berücksichtigung der Situation kurzstrafiger Gefangener bei der Vollzugsgestaltung**

Gefangene, die nur eine kurze Freiheitsstrafe (von unter einem Jahr) zu verbüßen haben, stellen die Vollzugspraxis hinsichtlich des Behandlungsauftrages regelmäßig vor große Herausforderungen. Die Vorschriften zur Behandlung der Gefangenen sind typischerweise nicht auf diese Personengruppe zugeschnitten, weil eine positive Einwirkung auf Gefangene regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Eine vollumfängliche Behandlungsuntersuchung geht daher an den Bedürfnissen dieser Gefangenen vorbei. Vor diesem Hintergrund kann bei diesen Gefangenen gleich zu Beginn des Vollzuges eine Kurzdiagnostik durchgeführt werden, also

eine Behandlungsuntersuchung, die sich auf die Umstände beschränkt, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind (§ 9 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW). Ziel ist es, auch den nur kurzen Zeitraum, der für eine Behandlung zur Verfügung steht, effektiv und vor allem auf die entscheidenden Punkte (insbesondere die Entlassungs- und Eingliederungsphase) fokussiert zu nutzen. Diesem Ziel der gezielten Fokussierung wird alsdann auch im Rahmen des Vollzugsplanes (§ 10 Absatz 1 Satz 5 StVollzG NRW) und des Schlussberichts Rechnung getragen (§ 60 Absatz 4 StVollzG NRW).

### **Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung**

Durch die Ergänzung und Änderung bestehender Regelungen wird die familiengerechte Vollzugsgestaltung deutlich gestärkt. Im Zentrum stehen dabei die Verbesserungen beim Besuchsrecht (§ 19 Absatz 2 StVollzG NRW; § 23 Absatz 2 JStVollzG NRW; § 21 Absatz 2 SVVollzG NRW; § 17 Absatz 2 UVollzG NRW). Hierzu zählen insbesondere die kindgerechte Ausgestaltung der Besuchstage sowie die regelmäßige Begleitung durch den anderen Elternteil oder die andere sorgeberechtigte Person. Darüber hinaus wird gesetzesübergreifend (§ 93 Absatz 4 neu StVollzG NRW; § 59 Absatz 3 Satz 2 JStVollzG NRW; § 85 Absatz 4 SVVollzG NRW; § 51 Absatz 1 Satz 3 UVollzG NRW) normiert, dass für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen ist. In diesen Bereichen sollen sich Kinder sicher, willkommen und respektiert fühlen können, um die für die Kinder von Inhaftierten ohnehin schon sehr belastende Situation abzumildern.

### **Vereinheitlichung der Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen**

Im Rahmen der Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen (§§ 29 ff. StVollzG NRW; §§ 29 ff. JStVollzG NRW; §§ 31 ff. SVVollzG NRW; § 13 UVollzG NRW) erfolgt eine inhaltliche und vor allem sprachliche Vereinheitlichung zwischen den Landesjustizvollzugsgesetzen. Der Begriff der Beschäftigung wird gesetzesübergreifend nun legal definiert und umfasst Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten. Die sonstigen Tätigkeiten werden als weitere Kategorie der Beschäftigung aufgenommen und sind – in Anlehnung an die „sonstige Beschäftigung“ in § 41 StVollzG – für diejenigen Gefangenen vorgesehen, die (noch) kein Entwicklungspotential aufweisen, zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit aber auch (noch) nicht herangezogen werden können und dennoch sinnvoll zu beschäftigen sind. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Schutzvorgaben für die Gefangenen (wie beispielsweise das grundsätzliche Ruhen an Sonn- und Feiertagen) für alle Beschäftigungsformen und auch die Hilfstätigkeiten gilt. § 29 Absatz 5 StVollzG NRW fungiert zukünftig als Anker norm, auf die in den weiteren Landesjustizvollzugsgesetzen verwiesen wird.

### **Aufnahme von Regelungen zum Strafarrest**

Neu in das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz werden Regelungen zum Vollzug des Strafarrestes eingefügt. Bisher waren über die Verweisung in § 110 Nummer 8 StVollzG NRW die §§ 167 bis 170, 178 Absatz 2 StVollzG (Bund) anwendbar. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2146) hat jedoch der Bund in § 167 StVollzG (Bund) einen erst kurz zuvor eingefügten Verweis auf § 171a StVollzG (Bund) gestrichen und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Kompetenz für die Regelung des Vollzuges des Strafarrestes bei den Ländern liege. Dem trägt die Aufnahme von Landesvorschriften zum Strafarrestvollzug Rechnung. Zu diesem Zweck wird in das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz ein neuer Abschnitt 22 eingefügt, der die neuen §§ 108, 109 umfasst. In Anlehnung an die bewährte Bestimmung des § 167 StVollzG (Bund) werden im neuen § 108 die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden

Vorschriften (§§ 1 bis 87) für entsprechend anwendbar erklärt. Dieser grundsätzliche Gleichklang ist gerechtfertigt, da es sich bei Strafarrestantinnen und –arrestanten ebenfalls um strafrechtlich verurteilte Personen handelt. Um die Änderungen für die Vollzugspraxis so gering wie möglich zu halten, werden die bereits in §§ 168 bis 170 StVollzG (Bund) normierten Besonderheiten in das StVollzG NRW (§ 108 Satz 2; § 109) im Wesentlichen übernommen.

### **Streichung der noch vorhandenen Berichtsfristen**

Wie bereits im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 130 Absatz 3 JStVollzG NRW a. F.) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 79 Absatz 2 UVollzG NRW a. F.) entfallen nun auch im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen die Vorschriften zur Berichtspflicht. Beide Gesetze sind bereits evaluiert worden, sie haben sich bewährt und ihre dauerhafte Erforderlichkeit steht außer Zweifel.

### **Weitere Änderungen in den speziellen Landesjustizvollzugsgesetzen**

Im Jugendstrafvollzug wird ein verbindlicher Mindeststandard hinsichtlich der angeleiteten Freizeitangebote festgeschrieben (§ 39 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG NRW), für den Vollzug des Jugendarrestes wird die besondere Bedeutung der Nachsorge hervorgehoben (§§ 1 Absatz 2; 9 Absatz 1; 36 Satz 3 JAVollzG NRW). Klarstellungen erfolgen zudem bezüglich der Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung (§ 53 Absatz 3 SVVollzG NRW). Hinsichtlich der Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug werden die Neuerungen durch das Bundesgesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 berücksichtigt (§§ 36; 37 Absatz 1 UVollzG NRW). Im Datenschutzrecht für den Justizvollzug wird insbesondere die Position der oder des Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gestärkt (§§ 12 Absatz 2; 13 Absatz 2; 16 Absatz 7 JVollzDSG NRW) sowie neuen (technischen) Entwicklungen mit datenschutzrechtlichem Bezug Rechnung getragen (§ 25a JVollzDSG NRW).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1: Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Aufgrund der Änderungen der Überschriften einzelner Vorschriften und der Einfügung eines neuen Abschnittes 22 ist die Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1):**

In § 1 wird der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgabe des Strafvollzuges verankert und damit in einer gemeinsamen Vorschrift mit dem Resozialisierungsziel des Strafvollzuges geregelt. Auf diese Weise wird bereits in der ersten Vorschrift des Gesetzes deutlich, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch die Aufgabe hat, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Angesprochen ist hierdurch die externe Sicherheit, die alsdann durch weitere Vorschriften (insbesondere § 6, aber auch beispielsweise die Vorgaben für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen) konkretisiert wird.

#### **Zu Nummer 3 (§ 6):**

Die Änderungen des § 6 sind Konsequenz der Verankerung des Sicherheitsauftrages in § 1.

#### **Zu Nummer 4 (§ 8):**

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht in seiner bisherigen Fassung die Anwesenheit anderer Gefangener bei der Aufnahme, der ärztlichen Untersuchung und dem Zugangsgespräch bereits mit Einwilligung der betroffenen Person. Bei der ärztlichen Untersuchung werden zwingend, aber auch bei der Aufnahme und dem Zugangsgespräch werden regelmäßig Informationen von Gefangenen mitgeteilt, die besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Nummer 13 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen darstellen (beispielweise Gesundheitsdaten). Diese Daten unterliegen einem besonders hohen Schutz und ihre Verarbeitung sowie – erst-recht – ihre Offenbarung gegenüber Dritten ist mit Blick auf die europäischen und nationalen Vorgaben zum Datenschutz auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen dies „unbedingt erforderlich“ ist (vgl. §§ 8 Absatz 2; 12 Absatz 1; 15 Absatz 1 JVollzDSG NRW; Artikel 10 II-Richtlinie). Vollzugspraktisch kann in bestimmten Ausnahmefällen ein unabweisliches Bedürfnis bestehen, bestimmte Verfahrensschritte in Anwesenheit anderer Gefangener durchzuführen. Hier geht es insbesondere um Aufnahmen zur Nachtzeit, und zwar von der deutschen Sprache nicht mächtigen Gefangenen. Wenn Dolmetscher in dieser Situation nicht zu erreichen sind, muss aber gleichwohl kurzfristig – mit Unterstützung eines sprachmittelnden Gefangenen – eine etwaige Suizidalität abgeklärt werden. Auf eine Ausnahmegesetzgebung kann vor diesem Hintergrund nicht gänzlich verzichtet werden, diese Ausnahmen sind jedoch auf Situationen zu begrenzen, in denen die Anwesenheit anderer Gefangener unbedingt erforderlich ist. Hinsichtlich der Anforderungen an die Einwilligung sind die Vorgaben des § 4 Absatz 2 bis 6 JVollzDSG NRW zu beachten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 9):**

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird dahingehend präzisiert, dass bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr die Behandlungsuntersuchung auf die Umstände beschränkt werden kann, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind (Kurzdiagnostik). Hierdurch wird verdeutlicht, welchen Inhalt eine Kurzdiagnostik hat, und auf diese Weise sowohl für die Gefangenen als auch die Bediensteten gleichermaßen mehr Klarheit und Handlungssicherheit erzielt. Zugleich wird klargestellt, wo die Schwerpunkte der Behandlung von Gefangenen, die absehbar nur kurzzeitig inhaftiert sind, liegen. Für diese Gefangenen kommen umfangreiche Behandlungsmaßnahmen typischerweise nicht in Betracht, weshalb auch eine vollumfängliche Behandlungsuntersuchung an ihren Bedürfnissen vorbeigeht. Durch die Kurzdiagnostik wird der Grundstein gelegt, die für eine Behandlung zur Verfügung stehende Zeit effektiv und vor allem auf die entscheidenden Punkte (insbesondere die Entlassungs- und Eingliederungsphase) fokussiert zu nutzen.

Zudem wird der Vorschrift ein Absatz 4 angefügt. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, dass sich die Behandlungsuntersuchung auch auf die Umstände erstreckt, deren Kenntnis für die Bewertung erforderlich ist, ob die Behandlung während des Vollzuges oder die Eingliederung nach der Entlassung durch Angebote, die nur in anderen, auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten vorgehalten werden, besser gefördert werden kann. Auf dieser Grundlage, also den im Rahmen der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnissen, wird alsdann in einem zweiten Schritt entschieden, ob Gefangene nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StVollzG NRW abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, weil ihre Behandlung während des Vollzuges oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert würde. Auf diese Weise wird dem Ziel, den Behandlungsvollzug durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Verteilung der Gefangenen zu stärken, Rechnung getragen.

### **Zu Nummer 6 (§ 10):**

Die Vorgaben zum Vollzugsplan werden in mehrfacher Hinsicht geändert:

In Absatz 1 Satz 4 StVollzG NRW wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „je nach Stand des Vollzuges –“ ersetzt. Hierdurch wird klarstellt, dass für die Erstellung des Vollzugsplanes nicht stets sämtliche der 20 genannten Aspekte verpflichtend „abgearbeitet“ werden müssen, sondern jeweils einzelfallbezogen entschieden wird, welche Angaben für die jeweiligen Gefangenen nach dem Stand ihres Vollzuges von Bedeutung sind. Diese Änderung dient – wie auch die Präzisierung hinsichtlich der Kurzdiagnostik in § 9 – der Fokussierung auf die jeweils entscheidenden Aspekte einer Behandlung.

In Absatz 1 Satz 4 Nummer 9 wird durch den Zusatz „Perspektiven für“ vollzugsöffnende Maßnahmen verdeutlicht, dass im Vollzugsplan – soweit nach Stand des Vollzuges erforderlich – die Prüfung für die Möglichkeiten vollzugsöffnender Maßnahmen darzulegen ist, weil in zahlreichen Fällen die Gewährung dieser Maßnahmen noch nicht in Betracht kommt.

Schließlich wird dem Absatz 1 ein neuer Satz angefügt, in dem angeordnet wird, dass sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind, beschränkt, wenn eine Kurzdiagnostik erfolgt ist. Aufgegriffen wird so die Neufassung des § 9 Absatz 2 Satz 2 zur Kurzdiagnostik und es entsteht ein einheitlicher Ablauf für Gefangene, die absehbar nur kurzzeitig inhaftiert sind.

### **Zu Nummer 7 (§ 12):**

Das überkommene Zustimmungserfordernis in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW fällt weg. Bisher kommt eine Unterbringung oder Verlegung in den offenen Vollzug nur mit der Zustimmung der Gefangenen in Betracht. Dieses Hindernis eines faktischen „Vetorechts“ fällt weg, was sich insbesondere für diejenigen Gefangenen auswirkt, die bisher eine Verlegung in den offenen Vollzug nur aus Unsicherheit oder Angst vor Veränderung abgelehnt haben. Denn oftmals richten sich Gefangene in ihrer Umgebung ein und benötigen einen Impuls für eine Veränderung. Für sie besteht zukünftig die Möglichkeit, in den Zugangsabteilungen des offenen Vollzuges auf ein Leben in Freiheit vorbereitet zu werden und die Chancen des offenen Vollzuges für sich zu nutzen. Auch ohne Zustimmungserfordernis bleibt die Verlegung ausschließlich für die Unterbringung im offenen Vollzug geeigneter Gefangener uneingeschränkt sichergestellt. Denn die insoweit zentrale gesetzliche Voraussetzung – „die Unterbringung im offenen Vollzug muss verantwortet werden können“ – gilt auch bei Wegfall des Zustimmungserfordernisses ohne Abstriche fort. In diesem Rahmen sind die Gefangenen anzuhören (siehe § 11 Absatz 4) und es ist gemäß Absatz 1 Satz 2 insbesondere darüber zu entscheiden, ob Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Ein eventuelles entgegenstehendes Interesse der Gefangenen sowie ihr wahrscheinlicher Umgang mit einer – nicht von ihrem Willen bestimmten – Verlegungsentscheidung können an dieser Stelle hinreichend berücksichtigt werden. Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses führt schließlich zu einer weiteren Harmonisierung der nordrhein-westfälischen Ländergesetze: § 55 Absatz 3 SVVollzG NRW und § 14 JStVollzG NRW sehen jetzt schon kein Zustimmungserfordernis vor einer Verlegung in den offenen Vollzug vor.

### **Zu Nummer 8 (§ 14):**

Absatz 1 Satz 2 lässt abweichend vom Grundsatz der Einzelunterbringung in bestimmten Ausnahmefällen eine gemeinsame Unterbringung zu (zur verfassungs- und konventionsrechtlichen Zulässigkeit einer Gemeinschaftsunterbringung siehe beispielsweise *Setton*, in: Graf, BeckOK

Strafvollzug Bund, 19. Edition, Stand: 1. Februar 2021, § 18 StVollzG Rdn. 2). Zu den Ausnahmetatbeständen zählen bislang auch zwingende Gründe der Anstaltsorganisation, die im Einzelfall eine gemeinsame Unterbringung vorübergehend erforderlich machen. Hierzu werden allerdings baubedingte Engpässe regelmäßig nicht gerechnet, da durch die Vorschrift nur vorübergehende Notlagen, wie eine plötzlich durch eine notwendig gewordene Schließung einer anderen Anstalt entstandene Überbelegung oder einen Ausfall der Heizung in einem Teil der Anstalt, erfasst sind (vgl. Landgericht Arnsberg, Beschluss vom 8. Januar 2019 – 2 StVK 503/18). Durch die Änderung wird die Ausnahmegesamtheit insgesamt weiter und flexibler gefasst und allgemein auch Gründe der Anstaltsorganisation eingeschlossen. Insbesondere soll hierdurch auch bei baubedingten Engpässen eine Gemeinschaftsunterbringung ermöglicht werden. Im Bereich des Justizvollzugs sind umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung der Anstalten erforderlich, die regelmäßig mit einer eingeschränkten Nutzung der Haftanstalten verbunden sein werden. Dabei dienen diese Maßnahmen nicht nur dem Erhalt vorhandener Vollzugskapazitäten, sondern auch deren Erweiterung. Um erforderliche Baumaßnahmen effektiv durchführen zu können, soll daher eine gemeinsame Unterbringung Gefangener auch dann möglich sein, wenn dies auch aufgrund von baulichen Maßnahmen aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll. Die Erweiterung des Ausnahmetatbestandes ändert aber nichts daran, dass eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohnehin stets sorgfältig – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gefangenen – auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen ist und ihre Gründe darzulegen sind. Wie alle anderen Ausnahmen von der Einzelunterbringung stehen im Übrigen auch die anstaltsorganisatorischen Gründe unter der Prämisse, dass durch die gemeinsame Unterbringung eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist. Langfristig muss es ohnehin das Ziel sein, durch bauliche Maßnahmen die Vollzugskapazitäten dahingehend zu erweitern, dass die vorgesehene Einzelbringung ermöglicht wird.

#### **Zu Nummer 9 (§ 15):**

§ 15 wird in mehrfacher Hinsicht geändert:

Zum einen wird in Absatz 1 die Regelung, wonach das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt gestattet werden kann, ergänzt, und zwar mit dem Ziel, dass die Gestattung davon abhängt, dass die Gefangenen für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Insoweit erfolgt eine Harmonisierung mit dem JStVollzG NRW, welches eine vergleichbare Bestimmungen bereits in § 19 Absatz 1 JStVollzG NRW aufweist. Bei der Schaffung des StVollzG NRW war noch davon ausgegangen worden, dass auf eine ausdrückliche Regelung zur Reinigung, Instandsetzung und zum regelmäßigen Wechsel der Kleidung auf eigene Kosten verzichtet werden könne. Denn insoweit werde die Anstalt unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen, räumlichen und personellen Ressourcen mit den Gefangenen sachgerechte Lösungen finden. Auch werde etwa zu berücksichtigen sein, ob die Gefangenen aus Gründen der Arbeitssicherheit Arbeitsschutzkleidung tragen müssen (LT-Drs. 16/5413, S. 99). Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Hamm (Beschluss vom 12. März 2019 – III – 1 Vollz (Ws) 755/18 und 756/18) hat hierin eine bewusste Abweichung vom Bundesrecht gesehen, und zwar mit der Folge, dass stets eine individuelle Entscheidung im konkreten Einzelfall zu treffen sei. Eine in dieser Frage unterschiedliche Behandlung zwischen Strafgefangenen einerseits und Untersuchungsgefangenen sowie jungen Strafgefangenen andererseits ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt. Durch die Ergänzung des § 15 Absatz 1 soll es künftig (wieder) möglich sein, – wie im Vollzug der Jugendstrafe – auch im Rahmen der Strafhaft die Gestattung, Anstaltskleidung zu tragen, allgemein von der Kostentragung durch die Gefangenen abhängig zu machen. Zulässig soll es im Übrigen auch sein, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Aspekte der Sicherheit und Ordnung können



weiterhin im Rahmen des der Anstaltsleitung zustehenden Ermessens („kann gestattet werden“) berücksichtigt werden.

Zum anderen wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich der im Zusammenhang mit der Bewilligung des Besitzes von Sachen zu beachtende Bestandsschutz nur auf die jeweilige Anstalt bezieht. Ein anstaltsübergreifender Bestandsschutz (vgl. hierzu 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm, Beschluss vom 22. Mai 2018 – III – 1 Vollz (Ws) 137/18) würde zu erheblichen praktischen Problemen führen, weil die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände zu besitzen, mitentscheidend davon abhängen würde, in welcher Anstalt sich Gefangene in der Vergangenheit befunden haben. Nach einer Verlegung ist zukünftig jeweils von der aufnehmenden Anstalt zu entscheiden, ob Gefangene bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben dürfen. Auf diese Weise werden die Gleichbehandlung der Gefangenen und der „Anstaltsfrieden“ gestärkt.

#### **Zu Nummer 10 (§ 19):**

Die in Absatz 2 vorgesehenen Änderungen dienen dazu, die familienbezogene Vollzugsgestaltung zu stärken. Die Ergänzungen folgen den Ergebnissen der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem Folgendes festgehalten: *„Für die Beziehungsgestaltung ist der persönliche Umgang zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern vorrangig zu fördern. Kinder haben ein Recht auf regelmäßigen, direkten und persönlichen Kontakt mit ihrem inhaftierten Elternteil. Die Justizvollzugsanstalten sollten sie bei der Ausübung dieses Rechts durch die Ermöglichung flexibler wöchentlicher Besuchszeiten an unterschiedlichen Wochen- und Feiertagen unterstützen und hierbei Kleinkinder in besonderer Weise berücksichtigen. Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet, bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein. Zusätzlich zu den regelmäßigen Besuchen sollten die gemeinsamen Aktivitäten von Eltern und ihren Kindern, längere Besuche in der Justizvollzugsanstalt zu besonderen Anlässen (Muttertag, Vatertag, Feiertage am Jahresende etc.) und sonstige Besuche zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung durch die Justizvollzugsanstalten aktiv und gezielt unterstützt und ausgestaltet werden. Besuchszeiten sind so zu gestalten, dass sie andere Lebensbereiche des Kindes, etwa den Schulbesuch, nicht beeinträchtigen. (...)“*. In Umsetzung dieser Empfehlungen wird in Absatz 2 Satz 3 ergänzt, dass die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen bei der Besuchsgestaltung auch hinsichtlich der Besuchstage sowie der regelmäßigen Begleitung durch den anderen Elternteil oder die andere sorgeberechtigte Person zu berücksichtigen sind.

#### **Zu Nummer 11 (§ 26):**

Der Katalog des Absatzes 4 wird um die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt, um sicherzustellen, dass auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihr bzw. ihm nicht überwacht wird, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht.

#### **Zu Nummer 12 (§ 27):**

Die Änderung ist redaktionell veranlasst. Eine inhaltliche Änderung ist mit der rein sprachlichen Anpassung nicht verbunden. Es bleibt dabei, dass Gefangenen (nur) gestattet werden kann, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation durch Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

### **Zu Nummer 13 (§ 29):**

Da Absatz 1 Satz 2 keine allgemeine Arbeitspflicht normiert, sondern sich einerseits auf sämtliche Beschäftigungsformen erstreckt, andererseits aber nur bestimmt, dass eine den Gefangenen *zugewiesene* Beschäftigung auszuüben ist, wird der Begriff der Arbeitspflicht ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Im Zentrum der weiteren Änderungen des § 29 steht die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologien. Beschäftigung wird der Oberbegriff für Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten. Neu in dieser Aufzählung sind die sonstigen Tätigkeiten. Bei Schaffung des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes war noch bewusst auf die Übernahme des in § 41 StVollzG (Bund) genannten Begriffs der „sonstigen Beschäftigung“ verzichtet worden. Dies hat allerdings dazu geführt, dass die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme die „niederschwelligste“ Beschäftigungsform darstellt. Die arbeitstherapeutische Maßnahme ist jedoch nach ihrer Konzeption lediglich eine „Durchlaufstation“, die dazu dient, Gefangenen die Befähigung zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit zu vermitteln. Mangels sonstiger Tätigkeit müssen in dieser Maßnahme jedoch auch Gefangene eingesetzt werden, die diese Entwicklung – aus welchen Gründen auch immer – nicht vollziehen können oder die aus sehr unterschiedlichen Gründen in anderen Maßnahmen nicht einsetzbar sind. Das führt zu einem immer größeren Bedarf an Plätzen in arbeitstherapeutischen Maßnahmen, so dass Gefangene, die hiervon besser profitieren könnten, nicht zum Zuge kommen, weil alle Plätze dauerhaft belegt sind. Um in diesem Punkt Abhilfe zu schaffen, wird – in Anlehnung an § 41 StVollzG (Bund) – der Begriff der „sonstigen Tätigkeit“ eingeführt, der als Unterfall der Beschäftigung sinnvolle Tätigkeiten für diejenigen Gefangenen erfasst, die (noch) kein hinreichendes Entwicklungspotential aufweisen, also im Rahmen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme noch nicht eingesetzt werden können. Die konkrete Ausschärfung des Begriffs bleibt untergesetzlichen Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Insoweit wird aber gesetzlich im neuen Absatz 2 Satz 2 vorgegeben, dass die sonstige Tätigkeit die Fähigkeiten und Entwicklung der Gefangenen fördern soll.

Die §§ 29 ff. differenzieren zwischen Beschäftigung und Hilfstätigkeiten (neben der Essenszubereitung und -verteilung beispielsweise auch diverse Reinigungstätigkeiten oder Unterstützung bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten). Dabei ist es sachlich jedoch nicht gerechtfertigt, bestimmte Schutzvorschriften nur auf die Beschäftigung (§ 29 Absatz 4) oder sogar nur auf die Arbeit (Absatz 5), aber nicht auf die Hilfstätigkeiten anzuwenden. Daher werden die Schutzvorgaben in Absatz 4 und Absatz 5 allgemein sowohl auf alle Beschäftigungsformen (Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten) als auch Hilfstätigkeiten erstreckt. Auch die Ausnahmenvorschrift in Absatz 5 Satz 1 für nicht unaufschiebbare Tätigkeiten gilt für sämtliche Beschäftigungsformen und für Hilfstätigkeiten. Ferner werden für die Hilfstätigkeiten die Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt, mit der Folge, dass auch hinsichtlich der Hilfstätigkeiten die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigt werden sollen und die Hilfstätigkeiten zumutbar sein müssen.

Schließlich wird durch einen Verweis auf das auf die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) klargestellt, dass auch im Rahmen der §§ 29 ff. die dortigen Vorgaben über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und über das Bestehen von Beschäftigungsverboten entsprechend gelten. Zwar ist im StVollzG NRW in § 86 Absatz 2 bereits ein Verweis auf das Mutterschutzgesetz vorhanden, aus Klarstellungsgründen und darüber hinaus um – im Sinne einer Vereinheitlichung – umfassende Verweisungen aus den anderen Landesjustizvollzugsgesetzen auf die Regelungen zur Beschäftigung zu ermöglichen, wird ein entsprechender Verweis auch unmittelbar in Absatz 5 aufgenommen.

### **Zu Nummer 14 (§ 30):**

Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass Zeugnisse und Nachweise über schulische und berufliche Bildung, soweit möglich, keine Hinweise auf eine Inhaftierung enthalten. Während bei der beruflichen Bildung immer noch Justizvollzugsbedienstete als Ausbilder ohne vollzuglichen Hintergrund auftreten können und die Prüfungen vor den zuständigen Kammern abgelegt werden, ist dies im Bereich der schulischen Bildung nicht durchzuhalten. Im Jugendvollzug besteht eine Zusammenarbeit mit örtlichen Berufskollegs, die die schulischen Abschlüsse dokumentieren. Bei der schulischen Erwachsenenbildung und insbesondere im Pädagogischen Zentrum ist dies jedoch regelmäßig nicht gegeben, weshalb hier nicht gänzlich vermieden werden kann, dass Hinweise auf eine Inhaftierung in Zeugnissen und Nachweisen vorhanden sind.

### **Zu Nummer 15 (§ 32):**

In § 32 werden an mehreren Stellen vor allem sprachliche Anpassungen vorgenommen:

Erstens wird der Oberbegriff der Beschäftigung auch in der Vergütungsvorschrift verankert. Zweitens wird die „sonstige Tätigkeit“ als Unterfall der Beschäftigung (siehe Begründung zu Nummer 12 (§ 29)) in die Vergütungsstruktur integriert. Da es sich um Gefangene handelt, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit aus unterschiedlichen Gründen noch nicht in der Lage sind, aber auch noch nicht für eine Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme in Betracht kommen, erfolgt eine Vergütung dieser Tätigkeit in Anlehnung an die Vergütung in arbeitstherapeutischen Maßnahmen (Absatz 3). Die – drittens – vorgenommenen weiteren Anpassungen in den Absätzen 2, 4 und 5 Satz 1 sind rein sprachlicher Natur, mit denen eine inhaltliche Änderung nicht verbunden sein soll.

Inhaltliche Ergänzungen erfolgen durch die Sätze 2 und 3 in Absatz 5. In Satz 1 ist bereits geregelt, dass soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, ein Betrag von der Vergütung einbehalten werden soll, der dem Anteil eines Arbeitnehmers entspricht. Insofern ist zu berücksichtigen, dass arbeitstherapeutische Maßnahmen dem Grunde nach den Maßnahmen gleichstehen, die von der Bundesagentur für Arbeit für (noch) nicht bildungsfähige Personen angeboten werden. Diese erhalten während der Dauer der Maßnahme kein Arbeitsentgelt und zahlen auch keine Sozialversicherungsbeiträge, sondern erhalten durch die Teilnahme den Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. Zur Angleichung an diese Verhältnisse ist es geboten, auch von den Teilnehmenden an arbeitstherapeutischen Maßnahmen bis zum Erreichen der Werkphase keine „Arbeitnehmerbeiträge“ einzubehalten. Über Satz 3 wird klargestellt, dass kein Betrag einbehalten wird, wenn Gefangene eine sonstige Tätigkeit ausüben.

### **Zu Nummer 16 (§ 33):**

Dem Absatz 1 wird eine der Rechtssicherheit dienende Verfallsvorschrift angefügt, wie sie in den Strafvollzugsgesetzen anderer Länder (§ 27 Absatz 1 Satz 3 StVollzG Bln; § 32 Absatz 1 Satz 3 BbgJVollzG; § 24 Absatz 1 Satz 3 StVollzG BR; § 27 Absatz 9 Satz 5 HStVollzG; § 24 Absatz 1 Satz 3 StVollzG M-V; § 31 Absatz 1 Satz 3 LJVollzG RP; § 24 Absatz 1 Satz 3 SLStVollzG; § 24 Absatz 1 Satz 3 SächsStVollzG; § 31 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB LSA; § 39 Absatz 1 Satz 3 LStVollzG SH; § 31 Absatz 1 Satz 3 ThürJVollzGB) bereits vorhanden ist.

Die Streichung der Wörter „von der Arbeitspflicht“ in Absatz 2 Satz 1 erfolgt aus klarstellenden Gründen, da im nordrhein-westfälischen Strafvollzug keine allgemeine Arbeitspflicht besteht (siehe Begründung zu Nummer 12 (§ 29)).

Darüber hinaus wird im neuen Satz 2 des Absatzes 4 klargestellt, dass eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage nicht stattfindet. Nach Absatz

1 Satz 1 sind Gefangene, die ein Jahr lang eine zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag für 20 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Während der Freistellung erhalten die Gefangenen eine Freistellungsvergütung nach Absatz 4 Satz 1. Die Freistellungsvergütung knüpft an die tatsächliche Freistellung an und kann nicht isoliert von ihr betrachtet werden. Bisher ist allerdings nicht gesetzlich geregelt, ob eine Freistellungsvergütung zu zahlen ist, wenn eine tatsächliche Freistellung der Gefangenen nicht mehr erfolgt (zum Beispiel aufgrund ihrer Entlassung aus dem Vollzug). Da die Freistellungsvergütung kein Arbeitsentgelt darstellt und auch kein der arbeitsrechtlichen Urlaubsabgeltung vergleichbarer Anspruch ist, wird über den neuen Satz 2 sichergestellt, dass die Freistellungsvergütung stets nur im Rahmen einer tatsächlichen Freistellung zu zahlen ist und eine Abgeltung daher ausscheidet.

In Absatz 5 Satz 1 werden schließlich die sonstigen Tätigkeiten aufgenommen, die neu in das StVollzG NRW geregelt werden.

### **Zu Nummer 17 (§ 34):**

Die Streichung der Wörter „von der Arbeitspflicht“ in Absatz 1 Satz 1 erfolgt aus klarstellenden Gründen, da im nordrhein-westfälischen Strafvollzug keine allgemeine Arbeitspflicht besteht (siehe Begründung zu Nummer 12 (§ 29)). Aus dem gleichen Grund wird in Absatz 2 Satz 4 das Wort „Arbeitspflicht“ durch die Wörter „Verpflichtung, eine zugewiesene Beschäftigung auszuüben“ ersetzt.

In Absatz 2 wird als zusätzlicher Anwendungsfall, in dem die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ausgeschlossen ist, aufgenommen, dass nach Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen anderen Staat die Überstellung ins Ausland erfolgt ist. Es handelt sich um Fälle nach den §§ 71, 85 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder nach vorrangigen völkerrechtlichen Verträgen. Diese Ergänzung ist notwendig, weil sich eine Überstellung ins Ausland unter keinen der bereits in Absatz 2 genannten Fälle subsumieren lässt. Mit der Überstellung Gefangener zur weiteren Strafvollstreckung in ein anderes Land – und mit dem damit einhergehenden Verlassen des deutschen Strafvollzuges – ist nämlich keine Entlassung im Sinne des § 34 verbunden. Da die Konstellation aber mit den in Absatz 2 bereits ausdrücklich genannten Fallgestaltungen vergleichbar ist, wird die bestehende Regelungslücke nunmehr geschlossen.

Zugleich wird durch Ergänzung des Absatzes 3 klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Übertragung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen anderen Staat und erfolgter Überstellung ausgeschlossen ist, die Überstellung der Entlassung gleichsteht. Auf diese Weise entsteht der Zahlungsanspruch nicht erst mit der Entlassung, sondern bereits mit Überstellung, so dass ein erhöhter bürokratischer Aufwand (insbesondere durch die Übersetzung von Dokumenten aus dem Vollstreckungsstaat), der mit einer erst späteren Geltendmachung verbunden wäre, vermieden wird.

Durch die Ergänzung des Absatzes 4 wird sichergestellt, dass die Vorschrift auf Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen, nicht anwendbar ist. Am 2. Juli 2019 hatte der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Hamm (III – 1 Vollz (Ws) 236/19) entschieden, dass auch die Teilnahme an einer vergüteten arbeitstherapeutischen Maßnahme einen Freistellungsanspruch nach Absatz 1 nach sich ziehe. Es sei nicht ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber eine vom Bundesrecht abweichende Regelung habe treffen wollen. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzgeberische Klarstellung erforderlich, dass § 34 bei der Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nicht anwendbar ist, und zwar aufgrund der Besonderheiten dieser

Beschäftigungsform: Durch Therapiephasen werden Gefangene zunächst an eine Produktions-tätigkeit in einem besonders geschützten Raum (Werkphase) herangeführt, um später einen Wechsel in einen Produktionsbetrieb (wirtschaftlich ergiebige Arbeit) zu ermöglichen. Die Maßnahme soll regelmäßig eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Unterbrechung der Maßnahme bereits nach kurzer Zeit (drei Monate) durch die Freistellung gefährdet aber das Therapieziel, zumal die Maßnahme zeitlich begrenzt ist. Der Erholungsurlaub nach § 33 stellt insoweit kein Problem dar, da er nur in dem Fall während der Dauer der arbeitstherapeutischen Maßnahme zu gewähren ist, wenn die Maßnahme – ausnahmsweise – die Dauer von einem Jahr überschreitet. Im Übrigen wird durch eine Beschränkung des § 34 auf Arbeit der Unterschied zur Arbeitsvorbereitung hervorgehoben und für Gefangene bietet sich ein zusätzlicher Anreiz, eine Arbeitstätigkeit anzustreben. Aus diesem Grund ist § 34 Absatz 1 bis 3 auch dann nicht anwendbar, wenn Gefangene eine sonstige Tätigkeit ausüben.

**Zu Nummer 18 (§ 39):**

Absatz 2 Satz 4 wird geändert, um zu garantieren, dass der Schonbetrag in Höhe des Tagessatzes der Eckvergütung nicht nur im Falle des Absatzes 2 Satz 3 greift, sondern auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2. Auf diese Weise werden alle Gefangenen erfasst, also auch solche mit regelmäßigen Einkünften zusätzlich zu einer Vergütung nach dem StVollzG NRW.

**Zu Nummer 19 (§ 53):**

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 7 sind redaktionell veranlasst. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

**Zu Nummer 20 (§ 56):**

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen vor Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zusätzlich eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzuges erfolgen soll. Die Einholung eines externen Gutachtens ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Anstalt überhaupt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Wenn aber die Möglichkeit vollzugsöffnender Maßnahmen völlig fernliegend und als ernsthafte Alternative von vornherein ausgeschlossen erscheint, ist die Einholung eines solchen Gutachtens nicht erforderlich. Dies wird nunmehr durch die Ergänzung der Vorschrift ausdrücklich festgeschrieben. Auf diese Weise erfolgt ein Gleichklang mit § 454 Absatz 2 StPO, der für die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung anordnet, unter welchen Voraussetzungen ein externes Gutachten eingeholt wird (zu der Frage, wann von einem „Erwägen“ im Sinne der Vorschrift auszugehen ist, siehe beispielsweise OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7. April 2016 – 1 Ws 13/16). Im Übrigen soll durch das Gutachtenerfordernis das bestehende Sicherheitsrisiko möglichst gering und überschaubar gehalten werden. Dieser Sicherheitsaspekt greift jedoch nur hinsichtlich der Gewährung *selbstständiger* vollzugsöffnender Maßnahmen. Da bei einer Ausführung im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 eine ständige und unmittelbare Aufsicht durch Bedienstete besteht, bedarf es einer Erstreckung des Gutachtenerfordernisses auf „Ausführungen“ unter Sicherheitsaspekten dagegen nicht.

**Zu Nummer 21 (§ 58):**

In Absatz 3 wird durch die sprachliche Anpassung klargestellt, dass in den Anstalten für das Übergangsmanagement Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

**Zu Nummer 22 (§ 60):**

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist redaktionell veranlasst. Aufgrund der Änderungen in § 9 Absatz 2 Satz 2 und der Einfügung des § 10 Absatz 1 Satz 5 für die Behandlung von Gefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr verurteilt worden sind, wird in Absatz 4

zudem ein Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 5 aufgenommen, um Kurzdiagnostik, Vollzugsplan und Schlussbericht zu harmonisieren.

#### **Zu Nummer 23 (§ 63):**

In Absatz 1 wird eine allgemeine Regelung zur Zugangskontrolle verankert, um die vollzugliche Sicherheit noch weiter zu erhöhen. Bisher ist in § 19 Absatz 5 und § 26 Absatz 1 Satz 2 lediglich die Möglichkeit vorgesehen, den Zugang von Besucherinnen und Besuchern sowie Verteidigerinnen und Verteidigern zu einer Anstalt von ihrer Durchsuchung abhängig zu machen. Zukünftig wird diese Regelung auf alle Personen ausgedehnt, die eine Anstalt betreten. Der Empfehlung der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ folgend ist auch der Personenkreis der Bediensteten umfasst, verbunden mit dem Ziel, sie vor Bestechungs- und Erpressungsversuchen besser zu schützen. Die konkrete Umsetzung der Möglichkeit, auch Bedienstete beim Zugang zu kontrollieren, erfolgt dabei unter zwingender Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen in Form der Mitbestimmung (§ 72 Absatz 4 Nummer 9 LPVG). Auf diese Weise wird eine substantielle Beteiligung der Bediensteten am Entscheidungsprozess gewährleistet und es werden einvernehmliche Lösungen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse erreicht.

Beim Umfang der Durchsuchungen sind insbesondere die zu § 19 Absatz 5 anerkannten Grundsätze zu berücksichtigen. Zulässig ist sowohl die Durchsuchung der Person selbst als auch ihrer Sachen. Eine Durchsuchung umfasst dabei nicht nur das Abtasten der Kleidung, sondern beispielweise auch den Einsatz von Metallsonden und -schleusen (vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage 2017, § 19 StVollzG NRW Rdn. 4). Soweit die Maßnahme Bedienstete betrifft, unterliegt auch das „Wie“ der Durchsuchungen der Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretungen (§ 72 Absatz 4 Nummer 9 LPVG).

Um die Sonderstellung von Besucherinnen und Besuchern, bei denen eine Durchsuchung den Regelfall darstellt, sowie von Verteidigerinnen und Verteidigern, bei deren Durchsuchung Besonderheiten zu beachten sind (beispielsweise keine Durchsuchung in Form einer inhaltlichen Sichtung von Dokumenten), zu verdeutlichen, bleiben die diesbezüglichen Regelungen in § 19 Absatz 5 und § 26 Absatz 1 Satz 2 als *lex specialis* bestehen. § 63 Absatz 1 Satz 3 greift für diese Gruppen nicht.

#### **Zu Nummer 24 (§ 64):**

Die Änderung ist redaktionell veranlasst.

#### **Zu Nummer 25 (§ 65):**

Mit Absatz 2 wird eine Vermutungsregel eingefügt, nach der bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen ist, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Diese Ergänzung der Vorschrift dient der besseren und konsequenten Bekämpfung des Betäubungsmittelkonsums und letztlich auch des Betäubungsmittelhandels im Justizvollzug. Die Vermutung setzt voraus, dass der Gefangene einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 zur Mitwirkung nicht folgt. Allein die Weigerung, an einer bestimmten, mit einem körperlichen Eingriff verbundenen Kontrollmethode nach Absatz 2 Satz 1 mitzuwirken, löst die Vermutung nach Absatz 2 nicht aus, da der Gefangene insoweit einwilligen muss. Dagegen greift die Vermutung, wenn die Mitwirkung an sonstigen Kontrollen (insbesondere die Abgabe von Urinproben) verweigert wird. Die Vermutung der fehlenden Suchtmittelfreiheit ist widerleglich. Eine Ausnahme ist regelmäßig aber nur anzunehmen, wenn trotz der Weigerung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Gefangene suchtmittelfrei ist. Das Verbot des Selbstbeziehungszwangs steht der Anordnung der Mitwirkung an Kontrollen wie auch der Vermutungsregelung nicht entgegen (vgl.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 6. November 2007 – 2 BvR 1136/07 – Rdn. 28 bei juris). Die Fiktion einer fehlenden Suchtmittelfreiheit kann insbesondere intensivere Kontrollmaßnahmen rechtfertigen oder auch im Rahmen von Entscheidungen über eine Reststrafenaussetzung oder bei Lockerungsentscheidungen berücksichtigt werden (vgl. *Buschhaus-Honekamp*, Drogenkontrollen im Strafvollzug, 2021, Seite 149 ff.).

#### **Zu Nummer 26 (§ 70):**

Zum einen wird die Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde für den Fall der Kameraüberwachung gestrichen. Diese Änderung dient dem Bürokratieabbau und erfolgt, weil die bisherige praktische Erfahrung gezeigt hat, dass die Berichtspflicht nicht erforderlich ist und Eingriffsbedarf seitens der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht bestanden hat.

Darüber hinaus wird eine Sonderregelung hinsichtlich der Überwachung von fixierten Gefangenen aufgenommen, die intensivmedizinisch behandelt werden. Diese Behandlungen werden allein im Justizvollzugs Krankenhaus durchgeführt, wo die erforderlichen technischen Geräte vorhanden sind, um den Zustand der Gefangenen zu überwachen. Wenn aber ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zur Abwendung der mit der Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren erforderlich ist, bedarf es auch weiterhin einer Sitzwache.

#### **Zu Nummer 27 (§ 81):**

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 Satz 3 (...Verfehlung der Gefangenen auf dem Weg in eine andere Anstalt ...) erfasst auch den Fall der Überstellung (also die lediglich vorübergehende, befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugseinrichtung). Dies hat zur Folge, dass auch in einem solchen Fall die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt für das Disziplinarverfahren zuständig ist, obwohl die Gefangenen sich nur vorübergehend in der Bestimmungsanstalt befinden. Bei Verfehlungen, die im Rahmen einer Überstellung erfolgen, ist die Zuständigkeit für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme in der Stammanstalt an sinnvollsten angesiedelt. Um diese Zuständigkeitsverteilung zu verankern, wird Absatz 2 Satz 3 dahingehend geändert, dass die Anstaltsleitung der Bestimmungsanstalt nur noch für das Disziplinarverfahren zuständig ist, wenn es sich um eine Verfehlung von Gefangenen handelt, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird.

#### **Zu Nummer 28 (§ 86):**

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

#### **Zu Nummer 29 (§ 87):**

Absatz 3 wird von einer „kann“ zu einer „soll“-Bestimmung aufgewertet. Auf diese Weise wird der hohen Bedeutung des Kindeswohls Rechnung getragen. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass in atypischen begründeten Fällen weiterhin von einer Ausführung der Gefangenen abgesehen werden kann.

#### **Zu Nummer 30 (§ 93):**

Absatz 2 wird zur Stärkung des Behandlungsvollzuges durch eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte Zuweisung der Gefangenen zu einer Justizvollzugsanstalt angepasst. Zum einen wird angeordnet, dass sicherzustellen ist, dass in den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollstreckungszuständigkeit Behandlungsmaßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen, therapeutische Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen, Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke sowie Schuldnerberatung angeboten werden. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde wird in den neuen Sätzen 3 bis 5 präzisiert. Sie legt nicht nur für die Behandlungsangebote die

Rahmenbedingungen und die zu beachtenden Standards fest, sondern sie sichert gemeinsam mit den Anstalten die Qualität der Behandlungsangebote und entwickelt diese auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der landesweiten Bedarfe fort. Dabei greift sie auf die Erkenntnisse der Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes zurück.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird unverändert in den neuen Absatz 3 übernommen.

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 4 wird vorgegeben, dass in den Anstalten insbesondere für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen ist. Dieser Auftrag dient der weiteren Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung. Durch eine solche Gestaltung soll ein Umfeld geschaffen werden, das dem Spielen und der Interaktion mit dem Elternteil, damit letztendlich der Eltern-Kind-Beziehung als einem wesentlichen Faktor einer erfolgreichen Resozialisierung förderlich ist. Hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind allerdings die baulichen Gegebenheiten in den Bestandsimmobilien zu beachten.

#### **Zu Nummer 31 (§ 99):**

Die Änderungen in § 99 tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte ist anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht garantiert werden. Es tritt hinzu, dass mit der Telemedizin neue technische Möglichkeiten eröffnet werden, die vorhandene ärztliche Versorgung zu verbessern und dauerhaft zu garantieren.

#### **Zu Nummer 32 (§ 104):**

Die Anpassung in Absatz 2 ist rein sprachlicher Natur. Im neuen Absatz 3 wird dagegen erstmals auf formal gesetzlicher Ebene die Aufgabe des Einweisungsverfahrens festgelegt. Im Zentrum steht dabei die Einweisungsentscheidung, die auf der Grundlage einer Behandlungsuntersuchung (Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensumstände der Gefangenen) vorgenommen wird. Die Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren, werden dabei weiterhin auf untergesetzlicher Ebene ausgestaltet.

Im Rahmen der Einweisungsentscheidung wird berücksichtigt, in welcher Einrichtung der Persönlichkeit der Gefangenen und ihren Behandlungsbedürfnissen am ehesten entsprochen werden kann. Daneben kommen weitere Umstände in Betracht, die die Einweisungsentscheidung beeinflussen. Hierzu zählen insbesondere Sicherheitsaspekte, beispielsweise ob bei Gefangenen aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 33 (Abschnitt 22):**

Die Regelungen zum Vollzug des Strafarrestes werden neu in das StVollzG NRW eingefügt. Bisher waren über die Verweisung des § 110 Nummer 8 die §§ 167 bis 170, 178 Absatz 2 StVollzG (Bund) anwendbar. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2146) hat jedoch der Bund in § 167 StVollzG (Bund) einen erst kurz zuvor eingefügten Verweis auf § 171a StVollzG (Bund) gestrichen und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass die Kompetenz für die Regelung des Vollzuges des Strafarrestes bei den Ländern liege. Dem trägt die Aufnahme von Landesvorschriften zum Strafarrestvollzug Rechnung. Zu diesem Zweck wird in das StVollzG NRW ein neuer Abschnitt 22 eingefügt, der die §§ 108, 109 umfasst. In Anlehnung an die bewährte



Bestimmung des § 167 StVollzG (Bund) werden im neuen § 108 die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften (§§ 1 bis 87) für entsprechend anwendbar erklärt. Dieser grundsätzliche Gleichklang ist gerechtfertigt, da es sich bei Strafarrestantinnen und –arrestanten ebenfalls um strafrechtlich verurteilte Personen handelt. Um Änderungen für die Vollzugspraxis so gering wie möglich zu halten, werden darüber hinaus die bereits in §§ 168 bis 170 StVollzG (Bund) normierten Besonderheiten in das StVollzG NRW (§ 108 Satz 2; § 109) im Wesentlichen übernommen. Die verwendeten Begriffe werden allerdings den im StVollzG NRW bereits genutzten Terminologien angepasst (beispielsweise „Instandhaltung“ in § 109 Absatz 4 statt „Instandsetzung“ in § 169 StVollzG (Bund)). Zudem wird gegenüber § 170 StVollzG (Bund) in § 109 Absatz 5 die Formulierung „Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege“ durch den Begriff „Waren“ ersetzt, da die im StVollzG (Bund) vorhandene Beschränkung auf bestimmte Produktgruppen überholt ist.

**Zu Nummer 34 (Abschnitt 23):**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnittes 22 wird der bisherige Abschnitt 22 zum Abschnitt 23.

**Zu Nummer 35 (§ 110 neu):**

Im neuen § 110 wird – neben einer rein redaktionellen Anpassung in Absatz 1 – in Absatz 2 die Begleitforschung des Kriminologischen Dienstes mit Blick auf das EVALiS-Projekt näher ausgearbeitet. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass hierzu auch die Erhebung des Bestandes der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen gehört. Um der Praxis die gewonnenen Erkenntnisse zugänglich und auf diese Weise gerade mit Blick auf etwaig erforderliche Verlegungsentscheidungen aus Behandlungsgründen nutzbar zu machen, wird vorgegeben, dass der jeweils aktuelle Bestand der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt wird.

**Zu Nummer 36 (§ 111 neu):**

Die Änderung ist Folge der Einfügung der Vorschriften zum Strafarrest in §§ 108, 109.

**Zu Nummer 37 (§ 112 neu):**

Aufgrund der nunmehr landesrechtlichen Regelung des Strafarrestvollzuges bedarf es des diesbezüglichen Verweises auf die Bundesvorschriften nicht mehr.

**Zu Nummer 38 (§ 113 neu):**

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

**Zu Nummer 39 (§ 114 neu):**

Die Berichtspflicht hinsichtlich der mit dem StVollzG NRW gemachten Erfahrungen entfällt. Dem Landtag ist bis zum 31. Dezember 2019 berichtet und im Rahmen der Evaluation ist die dauerhafte Erforderlichkeit des StVollzG NRW festgestellt worden.

**Zu Artikel 2: Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 2 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

**Zu Nummer 2 (§ 2):**

Im Gleichlauf mit den Änderungen in § 1 StVollzG NRW wird der Sicherheitsauftrag bzw. die Sicherheitsaufgabe des Strafvollzuges auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges neben der Resozialisierung und künftigen Straffreiheit der Gefangenen durch die Integration des Normtextes von § 7 Absatz 1 in § 2 verankert (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 1 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 3 (§ 7):**

Absatz 1 wird als Konsequenz der Verankerung des Sicherheitsauftrages in § 2 zur Vermeidung von Redundanzen aufgehoben und die Absätze 2 bis 5 werden infolgedessen zu den Absätzen 1 bis 4.

**Zu Nummer 4 (§ 9):**

Entsprechend der Änderung in § 8 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW wird die Ausnahme, wonach andere Gefangene mit Einwilligung der Betroffenen beim Erstgespräch zugegen sein dürfen, auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich ist (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 8 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 5 (§ 12):**

Parallel zu der gleichlautenden Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 4 StVollzG NRW bedarf es auch im Jugendstrafvollzug gesetzgeberisch der Klarstellung, dass die im Katalog des Absatzes 2 Nummer 1 bis 19 normierten Angaben im Vollzugsplan nicht zwingend allesamt „abzuarbeiten“ sind, sondern lediglich beispielhafte Punkte für dessen Erstellung darstellen, deren Thematisierung im Vollzugsplan vom jeweiligen Stand des Vollzuges abhängt.

Zugleich wird im Gleichlauf mit den Änderungen im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 7 („vollzugsöffnende Maßnahmen“) in „Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen“ geändert, um auch im Jugendstrafvollzug gesetzgeberisch die Rechtsprechungspraxis aufzugreifen, dass im Vollzugsplan die Prüfung für die Möglichkeiten vollzugsöffnender Maßnahmen im Einzelnen darzulegen ist (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 10 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 6 (§ 15):**

Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

**Zu Nummer 7 (§ 17):**

Wie bereits in § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVollzG NRW wird auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges durch eine Anpassung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 sichergestellt, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung zulässig ist, wenn dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll. Zu den organisatorischen Gründen zählen auch baubedingte Engpässe (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 14 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 8 (§ 19):**

Zum einen wird der Wortlaut durch die Aufnahme des „regelmäßigen Wechsels“ mit den entsprechenden Vorschriften im StVollzG NRW und im UVollzG NRW harmonisiert. Zum anderen wird entsprechend den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW auch im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetz durch die Einfügung der Wörter „jeweiligen“ und „jeweiliger“ klargestellt, dass hinsichtlich des Gewahrsams bestimmter Gegenstände in den Hafträumen der Gefangenen nach Verlegungen kein anstaltsübergreifender Bestandsschutz be-

steht. Nach einer Verlegung ist jeweils von der aufnehmenden Anstalt zu entscheiden, ob Gefangene bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben dürfen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 15 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 9 (§ 23):**

Auch für den Jugendstrafvollzug wird durch die Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung im Gleichklang zu den Ergänzungen in § 19 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW der Umgang minderjähriger Kinder mit dem inhaftierten Elternteil in der praktischen Umsetzung des Besuches weiter verbessert. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich die Gefangenen, die bereits Eltern sind, und ihre Kinder während der Vollzugsdauer entfremden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 19 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 10 (§ 29):**

Die Aufnahme der Verweisung auf § 29 StVollzG NRW in Absatz 2 zur Regelung von Beschäftigungen dient der Vereinheitlichung der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze und damit einer besseren Übersichtlichkeit. Dabei wird der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der persönlichen Förderung ausdrücklich Vorrang eingeräumt und zudem die Geltung der Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jugendstrafvollzug sichergestellt.

Im Gleichklang mit der Ergänzung in § 30 Absatz 3 StVollzG NRW wird zudem durch die Einfügung der Formulierung „soweit möglich“ in Absatz 3 in Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse gesetzgeberisch abgebildet, dass ein Verzicht auf Hinweise auf eine Inhaftierung insbesondere in nicht schulabschlussbezogenen Nachweisen nicht in allen Fällen möglich ist.

Die Streichung des Absatzes 5 ist Konsequenz der Verweisung in Absatz 2.

#### **Zu Nummer 11 (§ 30):**

Die Aufnahme einer Vollverweisung in § 30 auf § 32 StVollzG NRW zur Regelung der Vergütung der Gefangenen und die Streichung der inhaltsgleichen Parallelnorm im Jugendstrafvollzugsgesetz dient der Harmonisierung der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze und damit einer besseren Übersichtlichkeit (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 32 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 12 (§ 32):**

Die Aufnahme einer Vollverweisung in § 32 auf § 34 StVollzG NRW über die Regelungen zur Anerkennung von Arbeit und Bildung sowie Ausgleichsschädigungen und die Streichung der inhaltsgleichen Parallelnorm im Jugendstrafvollzugsgesetz dient ebenfalls der Vereinheitlichung der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze und damit einer besseren Übersichtlichkeit (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 34 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 13 (§ 39):**

Gerade bei der Jugenddelinquenz besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen, künftig ein straffreies Leben zu führen und die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen. Das bereits in der Gesetzesbegründung zu § 39 (LT-Drs. 16/13470, S. 291) dargelegte Ziel, durch eine sinnvolle Beschäftigung in der Freizeit den jungen Gefangenen das Herausfinden von eigenen Interessen und Begabungen zu ermöglichen und dadurch einer positiven Entwicklung der Persönlichkeit zu dienen, gilt fort und soll weiter gefördert und unterstützt werden. Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 wird vor diesem Hintergrund die Verpflichtung festgeschrieben, den Gefangenen wöchentlich die Teilnahme an angeleiteten Freizeitangeboten zu ermöglichen.

Absatz 2 orientiert sich an § 10 Nummer 3 des nordrhein-westfälischen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, wonach kulturelle Jugendarbeit Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen soll. Dieser Lernprozess soll jedoch nicht ausschließlich auf „ästhetische Bereiche“ beschränkt sein, sondern sämtliche Lebensbereiche umfassen. Dieses informelle Lernen durch angeleitete Freizeitaktivitäten hat sich insbesondere an aktuellen wissenschaftlichen Standards zu orientieren. Um dieses Ziel auch im Normtext zum Ausdruck zu bringen, wird die bisherige Regelung des Absatzes 2 ergänzt und geändert. Dabei sind die Anforderungen an das Freizeitangebot im Jugendstrafvollzug in Abweichung zu § 3 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW („*Die Behandlung und die ihr zugrunde liegende Diagnostik haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu genügen.*“) vor dem Hintergrund der Etablierung des erziehungswissenschaftlichen Dienstes in den geschlossenen Jugendstrafanstalten höher als im Erwachsenenvollzug. Die erzieherische Gestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe erfordert eine Einbindung der speziell dafür wissenschaftlich qualifizierten Kräfte (vgl. § 62 Absatz 2).

**Zu Nummer 14 (§ 42):**

Die Änderungen sind redaktionell veranlasst. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

**Zu Nummer 15 (§ 49):**

Wie in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW wird auch im JStVollzG NRW eine allgemeine Regelung geschaffen, die eine Durchsuchung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von allen Personen ermöglicht, die eine Anstalt betreten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 63 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 16 (§ 55):**

Entsprechend der Ergänzung des § 81 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW wird auch im Jugendstrafvollzug die Zuständigkeit der Bestimmungsanstalt für Disziplinarverfahren im Falle von Verfehlungen „auf dem Weg in eine andere Anstalt“ auf Verlegungen beschränkt. Im Übrigen, also bei Überstellungen, wird aufgrund der Änderung zukünftig die Zuständigkeit der Stammanstalt begründet sein (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 81 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 17 (§ 59):**

Wie in § 93 Absatz 3 StVollzG NRW wird zur Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung auch Absatz 3 um die Vorgabe erweitert, für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 93 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 18 (§ 65):**

Die Anpassungen in Absatz 1 erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen in § 99 Absatz 1 StVollzG NRW und tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Auch im Rahmen des Jugendstrafvollzuges ist eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht garantiert werden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 99 StVollzG NRW).

## **Zu Artikel 3: Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 30 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

### **Zu Nummer 2 (§ 1):**

Durch die Aufnahme einer Verknüpfung des Warnschussarrests mit der sich daran anschließenden Bewährungszeit wird die frühzeitige Anbindung der Bewährungshilfe an die Arrestantinnen und Arrestanten unterstützt und verstärkt. Denn ein reibungsloser und zeitlich lückenloser Übergang der jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter aus dem Warnschussarrest in die von der Bewährungshilfe unterstützte Bewährungszeit ist maßgeblich für die angestrebte spätere Legalbewährung. Dies soll im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 4):**

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

### **Zu Nummer 4 (§ 9):**

In § 9 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der für die Fälle, in denen Jugendarrest neben Jugendstrafe vollstreckt wird, vorgibt, dass den Jugendlichen auch eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes ermöglicht werden soll. Auf diese Weise soll ein möglichst frühzeitiger Kontakt zwischen dem ambulanten Sozialen Dienst und den Jugendlichen entstehen und der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkraft und Jugendliche gefördert werden.

Die sprachliche Anpassung im neuen Satz 3 ist redaktionell durch die Einfügung des Satzes 2 veranlasst.

Durch die Anfügung der Bestimmung, dass die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten umfasst, wird schließlich ein Gleichklang mit § 45 Absatz 3 Satz 3 JStVollzG NRW erreicht und dabei klargestellt, dass sich Vollzugsbedienstete in Einzelfällen in die Nachsorge einbringen können. Denn mangels Zuständigkeit des Justizvollzuges werden derzeit nach der Entlassung notwendige nachsorgende Maßnahmen durch außervollzugliche Institutionen und Personen wahrgenommen, die Aufgabe des Vollzuges konzentriert sich auf eine rechtzeitige Vermittlung in solche Maßnahmen. Allerdings können sich vereinzelt Situationen ergeben, in denen sich die Beteiligung von Bediensteten, zu denen Entlassene während ihres Aufenthalts in der Anstalt eine feste Vertrauensgrundlage gefunden haben, als hilfreich erweist. Dies können Angehörige der Fachdienste, aber auch Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes sein.

### **Zu Nummer 5 (§ 16):**

Nach Absatz 1 Satz 1 können Arrestanten und Arrestantinnen unbeschränkt Schreiben empfangen und absenden. Diese Bestimmung verbietet allerdings nur eine quantitative Beschränkung. Eine inhaltliche Überwachung des Schriftverkehrs ist über Absatz 2 i. V. m. § 22 Absatz 2 StVollzG NRW zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder der Behandlung erforderlich ist. Durch die Aufnahme des § 26 StVollzG NRW in die Verweiskette des Absatz 2 wird nunmehr klargestellt, welcher Schriftwechsel nicht inhaltlich überwacht werden darf.

**Zu Nummer 6 (§ 24):**

Die Ergänzung der Vorschrift soll gewährleisten, dass der festgestellte weitere Unterstützungsbedarf, also der Nachsorgebedarf, den nachbetreuenden Stellen im Schlussbericht übermittelt wird.

**Zu Nummer 7 (§ 26):**

Während der Dauerarrest ausschließlich in Jugendarrestanstalten vollzogen wird, erfolgte der Vollzug von Kurz- und Freizeitarresten häufig in den Freizeitarresträumen bei den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen. Um die in Jugendarrestanstalten qualitativ besseren Ressourcen im Sinne eines nachhaltig wirkenden Freizeitarrestes nutzen zu können, sollen Freizeitarresträume – soweit möglich – geschlossen und Kurz- und Freizeitarreste in Jugendarrestanstalten vollstreckt werden. Dementsprechend wird der Kurzarrest seit 2017 ausschließlich in den Jugendarrestanstalten vollstreckt. Zudem erfolgte in den vergangenen Jahren schrittweise der Abbau der Freizeitarresträume. Von vormals 22 Amtsgerichten sind nunmehr nur noch sieben Amtsgerichte (Bielefeld, Detmold, Geldern, Lemgo, Minden, Münster und Paderborn) für den Vollzug von Freizeitarresten zuständig. Derzeit ist es nicht möglich, sämtliche Freizeitarresträume bei den Amtsgerichten zu schließen. Die Schließung weiterer Freizeitarresteinrichtungen erfordert die Inbetriebnahme zumindest einer weiteren Jugendarrestanstalt. Bis zum Abschluss der insoweit notwendigen Baumaßnahmen erfolgt der Vollzug von Freizeitarrest teilweise in den noch verbliebenen Freizeitarresträumen. Hinsichtlich dieses Übergangszeitraumes ist zu berücksichtigen, dass die Arrestvollstreckung in Freizeitarresträumen auch Vorteile bietet, wie die Ortsnähe, welche gerade im ländlichen Raum nicht zu unterschätzen ist. Denn die Erreichung einer mehrere Kilometer entfernten Jugendarrestanstalt kann, gerade mit öffentlichen Verkehrsmitteln, für die Jugendlichen – insbesondere kurz nach Erlangen des 14. Lebensjahres – eine erhebliche Hürde darstellen – zumal eine Unterstützung durch das Elternhaus teilweise nicht gegeben ist. Auch die psychische Entlastung, den Arrest nicht in einer viele Kilometer entfernten fremden Umgebung, sondern in örtlicher Nähe des Heimatortes verbüßen zu können, ist vor allem bei jungen Erstarrestantinnen und -arrestanten nicht außer Acht zu lassen. Vor diesem Hintergrund wird die nunmehr ausschließliche Vollstreckung auch von Kurzarrest in Jugendarrestanstalten sowie die Möglichkeit, Freizeitarrest – soweit erforderlich – in den verbleibenden Freizeiträumen zu vollstrecken, in Absatz 1 gesetzlich verankert.

**Zu Nummer 8 (§ 30):**

Zur Erreichung einer besseren Übersichtlichkeit und damit einfacheren Anwendbarkeit der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze erfolgt eine sprachliche Anpassung der Vorschrift an den inhaltsgleichen § 62 JStVollzG NRW.

Des Weiteren wird in Absatz 2 die Erweiterung der Fachdienste der Jugendarrestanstalten mit Pädagoginnen und Pädagogen gesetzlich verankert. Durch die Schaffung von Planstellen für pädagogische Fachkräfte im Jugendarrest besteht die Möglichkeit, Probleme in einem bestehenden Schul- oder Ausbildungsverhältnis auch während des Arrestes weiter aufzugreifen. Gerade im Hinblick auf die Vielzahl der Arrestverbüßungen als Ungehorsamsarrest in Folge von Schulpflichtverletzungen ist die Bedeutung dieser pädagogischen Unterstützung enorm.

**Zu Nummer 9 (§ 36):**

Aufgrund des nur kurzen Verbleibs der Jugendlichen in der Jugendarrestanstalt, die einen Freizeit- oder Kurzarrest verbüßen, sind intensive und zeitaufwendige erzieherische Maßnahmen in diesen Fällen nicht umsetzbar. Da aber auch im Jugendstrafrecht neben dem Erziehungsgedanken stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Schuldprinzip zu berücksichtigen sind, soll auf die Möglichkeit der Verhängung von Kurz- und Freizeitarresten nicht verzichtet

und vollzuglicherseits angemessen reagiert werden können. Dabei ist jede Form des Jugendarrestes gemäß § 2 und § 90 Jugendgerichtsgesetz erzieherisch zu gestalten. Der Freizeit- und Kurzarrest soll daher – in Kenntnis der Schwierigkeit einer erzieherischen Einwirkung in der Kürze der Zeit – nicht vernachlässigt werden. Um ein bloßes „Wegsperrn“ zu verhindern, sollen kurzpädagogische Maßnahmen auch für diese Arrestformen angeboten und dies entsprechend gesetzlich verankert werden. Als solche kommen erzieherische Gespräche mit der Vollzugsleitung und / oder den Bediensteten, Motivation zum Lesen von Büchern und aktueller Tagespresse, schriftliche Aufsätze zur Auseinandersetzung mit der Straftat bzw. Schulpflichtverletzung, Verfassen eines Lebenslaufs oder Motivation zur Beschäftigung mit der allgemeinen Lebenssituation, Spielstunden, sinnvolle Beschäftigung in Form von Außenarbeiten und kleinen Arbeiten im Gerichtsgebäude sowie Motivation zur Beschäftigung mit mitgebrachtem Lernmaterial in Betracht.

Zudem ist es Ziel, die Legalbewährung auch nach Verbüßung von Freizeit- und Kurzarrest zu stärken, und zwar durch eine besondere Gewichtung der Nachsorge. So sollen den Arrestantinnen und Arrestanten bei der Entlassung nachsorgende Hilfeangebote durch Informationen über stabilisierende Kontakte und passende Anlaufstellen aufgezeigt werden. Insoweit ist eine Unterstützung der Praxis durch Merkblätter beabsichtigt.

Die Einfügung des Paragraphenzeichens in Satz 1 zwischen die Wörter „und 24“ erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

#### **Zu Artikel 4: Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 102 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

##### **Zu Nummer 2 (§ 21):**

In das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen werden mit dem neuen Absatz 2 Bestimmungen für eine familiengerechte Vollzugsgestaltung aufgenommen, die den Vorschriften im StVollzG NRW, JStVollzG und UVollzG NRW entsprechen. Im Zentrum stehen dabei die Regelungen zur familiengerechten Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 19 StVollzG NRW).

##### **Zu Nummer 3 (§ 28):**

Durch die Ergänzung des § 28 Absatz 4 wird – entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 4 Satz 3 StVollzG NRW – klargestellt, dass auch der Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts grundsätzlich nicht überwacht wird. Gleiches wird – wie auch im StVollzG NRW (vgl. Artikel 1 zu § 26 StVollzG NRW) – für den Schriftwechsel der Gefangenen mit der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet.

##### **Zu Nummer 4 (§ 31):**

§ 31 wird den Regelungen zur Beschäftigung im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in sprachlicher Hinsicht angeglichen. Satz 1 wird aufgehoben, weil der Bestimmung über eine reine Klarstellung hinaus keine Bedeutung zukam. Die Fassung des neuen Satzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff der Beschäftigung der allgemeine Oberbegriff ist und die sonstigen Tätigkeiten eine Unterkategorie darstellen (vgl. Artikel 1 zu § 29 StVollzG NRW).

Absatz 5 wird angefügt, um sicherzustellen, dass die Schutzvorgaben des § 29 Absatz 5 StVollzG NRW auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung für die beschäftigten Untergebrachten gelten.

**Zu Nummer 5 (§ 32):**

Durch die Änderung werden hinsichtlich der Vergütung der Untergebrachten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen – also der dortige § 32 – für im Grundsatz entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorgaben des § 32 StVollzG NRW können auf die Sicherungsverwahrung ohne weiteres übertragen werden, ohne in Konflikt mit dem Abstandsgebot zu treten. Denn dem Abstandsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass die entsprechende Anwendung des § 32 StVollzG NRW mit der Maßgabe erfolgt, dass die Vergütung mit 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bemessen wird, die Vergütung der Untergebrachten also höher liegt als die der Strafgefangenen.

**Zu Nummer 6 (§ 33):**

Die Ergänzung in Absatz 3, wonach eine Abgeltung nicht verfallener und nicht in Anspruch genommener Freistellungstage nicht stattfindet, erfolgt im Gleichklang mit der Anpassung des § 33 Absatz 3 StVollzG NRW (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 33 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 7 (§ 53):**

Durch die Anpassung des § 53 Absatz 3 Satz 1 soll verhindert werden, dass im Einzelfall am Ende eines Vollstreckungsjahres binnen sehr kurzer Zeit vier Ausführungen durchzuführen sind, beispielsweise weil diese zuvor aus von der Anstalt nicht zu vertretenden Gründen – insbesondere Sicherheitserwägungen – nicht möglich waren. Es wird daher hinsichtlich der Ausführungsfrequenz auf das Quartal abgestellt. Hierdurch wird zugleich gewährleistet, dass die Untergebrachten regelmäßig – nämlich mindestens vierteljährlich – eine Ausführung erhalten.

**Zu Nummer 8 (§ 62):**

Wie in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW wird auch im SVVollzG NRW eine allgemeine Regelung geschaffen, die eine Durchsuchung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von allen Personen ermöglicht, die eine Einrichtung betreten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 63 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 9 (§ 64):**

Die Änderung ist redaktionell veranlasst.

**Zu Nummer 10 (§ 65):**

In Absatz 2 wird – wie in § 65 Absatz 2 StVollzG NRW – eine Vermutungsregel aufgenommen, nach der bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen ist, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Diese Ergänzung der Vorschrift dient der besseren und konsequenten Bekämpfung des Betäubungsmittelkonsums und letztlich auch des Betäubungsmittelhandels im Justizvollzug (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 65 StVollzG NRW). Die Anfügung des Absatzes 3 erfolgt zur Vereinheitlichung mit § 65 StVollzG NRW.

**Zu Nummer 11 (§ 81):**

Entsprechend der Ergänzung des § 81 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW wird auch in der Sicherungsverwahrung die Zuständigkeit der Bestimmungseinrichtung für Disziplinarverfahren im Falle von Verfehlungen „auf dem Weg in eine andere Einrichtung“ auf Verlegungen be-



schränkt. Im Übrigen, also bei Überstellung, wird aufgrund der Änderung zukünftig die Zuständigkeit der Stammeinrichtung begründet sein (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 81 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 12 (§ 85):**

Wie in § 93 Absatz 3 StVollzG NRW wird auch Absatz 4 um die Vorgabe erweitert, für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 93 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 13 (§ 90):**

Die Anpassungen in Absatz 1 erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen in § 99 Absatz 1 StVollzG NRW und tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung ist eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht garantiert werden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 99 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 14 (§ 102):**

Auch die Berichtspflicht zu den mit dem nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz gemachten Erfahrungen entfällt. Die zum 31. Dezember 2018 bestehende Berichtspflicht ist erfüllt und dabei ist festgestellt worden, dass sich das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Grunde nach bewährt hat und es auch künftig unverzichtbar ist. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es (formeller) gesetzlicher Regelungen in Form eines Gesamtkonzeptes bedarf, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe (Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2333/08 u. a.), steht die dauerhafte Erforderlichkeit des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen außer Zweifel. Das Entfallen des Berichtserfordernisses folgt den bereits vorgenommenen Streichungen entsprechender Berichtspflichten im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 130 Absatz 3 JStVollzG NRW a. F.) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 79 Absatz 2 UVollzG NRW a. F.) sowie der in Artikel 1 vorgesehenen Aufhebung der Berichtspflicht zum Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

**Zu Artikel 5: Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Auf Grund der Änderung der Überschrift des § 37 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

**Zu Nummer 2 (§ 6):**

Wie im Strafvollzug (dort § 8 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW) werden auch für die Untersuchungshaft die Ausnahmen, in denen andere Gefangene bei Aufnahme, ärztlicher Untersuchung und Aufnahmegespräch anwesend sein dürfen, auf die Fälle beschränkt, in denen ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich ist (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 8 StVollzG NRW)

**Zu Nummer 3 (§ 10):**

Wie bereits in § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVollzG NRW wird auch für den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges durch eine Anpassung des Absatzes 2 Nummer 3 sichergestellt,

dass eine gemeinschaftliche Unterbringung zulässig ist, wenn dies aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist, wobei der Zeitraum der gemeinsamen Unterbringung für die einzelnen Gefangenen vier Monate nicht überschreiten soll. Zu den organisatorischen Gründen zählen auch baubedingte Engpässe (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 14 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 4 (§ 11):**

Entsprechend den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW wird auch im nordrhein-westfälischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz durch die Einfügung der Wörter „jeweiligen“ und „jeweiliger“ klargestellt, dass hinsichtlich des Gewahrsams bestimmter Gegenstände in den Hafträumen der Gefangenen nach Verlegungen kein anstaltsübergreifender Bestandsschutz besteht. Nach einer Verlegung ist jeweils von der aufnehmenden Anstalt zu entscheiden, ob Gefangene bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben dürfen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 15 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 5 (§ 13):**

§ 13 wird den Regelungen zur Beschäftigung der Gefangenen im StVollzG NRW angeglichen. Absatz 1 wird aufgehoben, weil der Bestimmung über eine reine Klarstellung keine Bedeutung zukam. Durch die Aufhebung des Absatzes 1 werden die Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 1 bis 3. Aufgrund dieser Änderungen sind die Verweisungen in den weiteren Absätzen anzupassen.

Die neue Fassung des neuen Absatzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff der Beschäftigung der allgemeine Oberbegriff für Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Bildung sowie sonstige Tätigkeiten ist. Hilfstätigkeiten werden aus Absatz 1 Satz 1 in Satz 2 verschoben, da bei dieser Form der Tätigkeit die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie Interessen der Gefangenen nicht in der Weise berücksichtigt werden können, wie bei der Arbeit oder einer sonstigen Tätigkeit. Der Verweis auf § 29 Absatz 5 StVollzG NRW wird nicht im neuen Absatz 1 enthalten sein, sondern im neuen Absatz 4. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die dort geregelten Schutzvorschriften auch im Rahmen der Untersuchungshaft in gleichem Maße gelten, und zwar sowohl für die im neuen Absatz 2 genannten Beschäftigungsformen als auch die im neuen Absatz 3 erfassten schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Der neue Absatz 2 Satz 1 wird in gleicher Weise angepasst wie § 32 Absatz 1 StVollzG NRW. Verwendet werden zukünftig die allgemeinen Oberbegriffe Beschäftigung und Vergütung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Anpassung in Satz 4 erfolgt ebenfalls aus terminologischen Gründen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 17):**

Auch für die Untersuchungshaft wird durch die Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung im Gleichklang zu den Ergänzungen in § 19 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW der Umgang minderjähriger Kinder mit dem inhaftierten Elternteil in der praktischen Umsetzung des Besuches weiter verbessert. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich die Untersuchungsgefangenen, die bereits Eltern sind, und ihre Kinder während der Vollzugsdauer entfremden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 19 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 7 (§ 26):**

Wie in § 63 Absatz 1 StVollzG NRW wird auch im UVollzG NRW eine allgemeine Regelung geschaffen, die eine Durchsuchung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von allen Personen ermöglicht, die eine Anstalt betreten (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 63 StVollzG NRW).

### **Zu Nummer 8 (§ 36):**

Die Änderungen des § 36 sind aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorgaben zur Umsetzung des europarechtlich vorgegebenen Trennungsgebotes hinsichtlich minderjähriger Untersuchungsgefangener erforderlich. Durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist zum 17. Dezember 2019 der § 89c JGG geändert worden. Der neue § 89c Absatz 2 JGG dient ausdrücklich der Umsetzung des Trennungsgrundsatzes (und seiner Durchbrechungen) nach Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 (sog. Kinderschutzrichtlinie). Landesrechtlich war die Umsetzung des Trennungsgrundsatzes bereits durch das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. 2017 S. 511) eingeführt worden. Aufgrund der Bundesregelung kann die landesrechtliche Umsetzungsvorschrift nunmehr wieder entfallen. Aus Klarstellungsgründen wird zukünftig auf § 89c Absatz 2 JGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### **Zu Nummer 9 (§ 37):**

§ 37 Absatz 1 wird um einen Verweis auf § 70a Absatz 3 JGG ergänzt, um deutlich zu machen, welche aktiven Unterrichtspflichten die Anstalten gegenüber jungen Untersuchungsgefangenen haben. Junge Untersuchungsgefangene sind darüber zu informieren, dass nach Maßgabe des § 89c JGG ihre Unterbringung getrennt von Erwachsenen zu erfolgen hat, nach Maßgabe der Vollzugsgesetze der Länder Fürsorge für ihre gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung zu leisten ist, ihr Recht auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten ist, ihr Recht auf Familienleben und dabei die Möglichkeit, ihre Erziehungsberechtigten und ihre gesetzlichen Vertreter zu treffen, zu gewährleisten ist, ihnen der Zugang zu Programmen und Maßnahmen zu gewährleisten ist, die ihre Entwicklung und Wiedereingliederung fördern und ihnen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten ist.

### **Zu Nummer 10 (§ 38):**

Die Streichung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

### **Zu Nummer 11 (§ 45):**

Die Anpassungen in Absatz 1 erfolgen im Gleichklang mit den Änderungen in § 99 Absatz 1 StVollzG NRW und tragen den neuen Entwicklungen im Bereich der ärztlichen Versorgung Rechnung. Auch im Rahmen der Untersuchungshaft ist eine ärztliche Versorgung allein durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte anzustreben, kann aber aufgrund des derzeit herrschenden, und auch auf nicht absehbare Zeit fortbestehenden Mangels an ärztlichen Kräften nicht zu garantieren werden (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 99 StVollzG NRW).

### **Zu Nummer 12 (§ 51):**

Wie in § 93 Absatz 3 StVollzG NRW wird zur Stärkung der familiengerechten Vollzugsgestaltung auch Absatz 1 um die Vorgabe erweitert, für eine kindgerechte Ausgestaltung der Besuchsräume und Wartebereiche zu sorgen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 93 StVollzG NRW).

## **Zu Artikel 6: Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Durch die Einfügung von § 25a ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

### **Zu Nummer 2 (§ 2):**

Der Strafarrest wird in die Legaldefinition der Nummer 1a („Gefangene“) aufgenommen und hierdurch klargestellt, dass der für die Anwendung des Gesetzes zentrale Begriff der Gefangenen auch diejenigen Personen erfasst, gegen die Strafarrest vollzogen wird. Der Strafarrestvollzug wird zukünftig unmittelbar im StVollzG NRW geregelt sein (siehe Artikel 1 zu §§ 108, 109 StVollzG NRW neu), weshalb sich der Geltungsbereich des JVollzDSG NRW (vgl. § 1 Absatz 1) auch auf den Strafarrestvollzug erstreckt. Die Erweiterung des Begriffs der Gefangenen folgt hieraus konsequent. Durch die Anwendung der landesrechtlichen Datenschutzvorschriften auch für den Bereich des Strafarrestes wird innerhalb des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs ein einheitliches Datenschutzniveau für alle Gefangenen erreicht. Lediglich für Zivilgefangene gelten aus kompetenzrechtlichen Gründen noch die Datenschutzvorschriften der §§ 179 ff. StVollzG (Bund).

### **Zu Nummer 3 (§ 12):**

In Absatz 2 wird aufgenommen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer Vollzugsbehörde auch zulässig ist, soweit dies für die Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist. Da eine Auskunft an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz nicht ohne weiteres als für vollzugliche Zwecke oder die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich angesehen werden kann, bedarf es der Ergänzung der Vorschrift, um in Zweifelsfragen Unklarheiten zu vermeiden. Zwar sehen die Landesjustizvollzugsgesetze eine opferbezogene Vollzugsgestaltung vor (beispielsweise in § 7 StVollzG NRW), insoweit geht es jedoch um einen unmittelbare Kontakt zu dem Opfer. Häufig sind Opfer einer Straftat jedoch nicht in der Lage, unmittelbar Kontakt mit der betreffenden Anstalt aufzunehmen und wählen den Weg über die Opferschutzbeauftragte bzw. den Opferschutzbeauftragten. Die vorgesehene Ergänzung dient dazu, gerade in diesen Konstellationen die Stellung der Beauftragten bzw. des Beauftragten für den Opferschutz, die bzw. der bisher im JVollzDSG NRW nicht erwähnt ist, zu stärken.

### **Zu Nummer 4 (§ 13):**

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird die Datenübermittlung an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Die Ausführungen zur Ergänzung des § 12 gelten entsprechend.

### **Zu Nummer 5 (§ 15):**

Die redaktionelle Anpassung erfolgt, weil in § 203 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen nicht mehr in der Nummer 5, sondern in der Nummer 6 genannt sind.

### **Zu Nummer 6 (§ 16):**

Mitteilungen nach § 16 (Auskünfte an Opfer) sind grundsätzlich nur auf Antrag der betroffenen Personen selbst möglich. Daher können die Kontaktdaten der im Einzelfall zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbelange bei der jeweiligen Justizvollzugsanstalt bislang grundsätzlich nicht an die Opferschutzbeauftragte weitergegeben werden, weil auf diese Weise zugleich die (personenbezogene) Information übermittelt würde, in welcher Anstalt ein Gefangener inhaftiert ist. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen, indem im neuen Absatz 7 ausdrücklich klargestellt wird, dass das für Justiz zuständige Ministerium der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag unmittelbar die im Einzelfall zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opferbelange bei den Justizvollzugseinrichtungen mitteilen darf.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 7 wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8 und die Vorschrift bedarf zudem der redaktionellen Anpassung, um klarzustellen, dass auch der neue Absatz 7 im Jugendarrestvollzug nicht anwendbar ist.

#### **Zu Nummer 7 (§ 20):**

Die sprachlichen Anpassungen in Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 dienen der Klarstellung, dass das Landeskriminalamt im Rahmen des Identitätsfeststellungsverfahrens berechtigt ist, den Anstalten das letztendliche Ergebnis eines Abgleiches mitzuteilen. Die bisherige Formulierung stellt lediglich darauf ab, dass das Landeskriminalamt abweichende Daten mitteilt. Die möglichen Ergebnisse einer Überprüfung gehen aber darüber hinaus. So können die seitens der Anstalten übermittelten und beim Landeskriminalamt vorhandenen Daten übereinstimmen. Gleichfalls denkbar ist, dass dem Landeskriminalamt überhaupt keine Daten über die betroffene Person vorliegen. Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 3 und Satz 4 wird sichergestellt, dass in allen Fällen der Anfragevorgang auf allen Seiten – also auch bei den Anstalten – ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird durch die zeitliche Präzisierung („unverzüglich“) sichergestellt, dass die Übermittlung des Ergebnisses – ebenso wie das ursprüngliche Ersuchen der Anstalt (siehe Absatz 3 Satz 2) – unverzüglich erfolgen soll, um Identitätsirrtümer bei der Inhaftierungen weitestmöglich ausschließen zu können.

#### **Zu Nummer 8 (§ 24):**

Die Änderungen in Absatz 7 sind rein redaktioneller Natur.

#### **Zu Nummer 9 (§ 25a neu):**

Die Zahl der Drohnenüberflüge über Justizvollzugsanstalten hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Angesichts der immer weiter fortschreitenden Verbreitung von Drohnen und der beabsichtigten kommerziellen Ausweitung ihres Einsatzes ist auch perspektivisch mit einem verstärkten unerlaubten Eindringen von unbemannten Flugsystemen und Flugmodellen („Drohnen“) in den Luftraum über Justizvollzugsanstalten zu rechnen. Um die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten weiterhin zu gewährleisten, ist es notwendig, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle aufspüren zu können, die dem Piloten ein Ausspähen der Anstalt aus der Luft sowie den Abwurf verbotener Gegenstände auf dem Anstaltsgelände ermöglichen. Mit zunehmender Verbreitung von Detektionsmitteln ist es erforderlich, die Maßnahme der Drohnedetektion speziell auszugestalten, zumal – abhängig vom konkreten Verfahren – durch die Detektion personenbezogene Daten erfasst werden können.

Der in das nordrhein-westfälische Justizvollzugsdatenschutzgesetz neu einzufügende § 25a Absatz 1 führt auf, welche technischen Geräte in welchem Umkreis durch die Anstalten verwendet werden dürfen, um unbemannte Flugsysteme, die gegen ein Überflugverbot verstoßen aufzuspielen und den Funkverkehr zwischen Flugsystem und Pilotin bzw. Pilot stören zu können. Der räumliche Anwendungsbereich für die technischen Geräte deckt sich mit der in § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LuftVO vorgesehenen Überflugverbotszone (über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Justizvollzugsanstalten).

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass bei Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) eingehalten werden.

#### **Zu Nummer 10 (§ 33)**

In den Absätzen 2, 3 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen, weil in § 203 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen nicht mehr in der Nummer 5, sondern in der Nummer 6 genannt sind.

### **Zu Nummer 11 (§ 38):**

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass die Benachrichtigung von betroffenen Personen dann nicht zu erfolgen braucht, wenn der Aufwand der Benachrichtigung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Es handelt sich um Konstellationen, in denen die betroffenen Personen typischerweise kein Interesse an einer Benachrichtigung haben, den Justizvollzugseinrichtungen durch eine Benachrichtigung zugleich aber ein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen würde. So erfassen die Justizvollzugsanstalten beispielsweise die Namen von Personen, von denen die Gefangenen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 119 StPO zu trennen sind. Ein weiteres Beispiel stellt die Erfassung von Daten über Tatopfer dar, um die Gefangenen im Falle von vollzugsöffnenden Maßnahmen anweisen zu können, zu diesen keinen Kontakt zu haben. Teilweise werden in den Justizvollzugsanstalten auch Daten von Personen erfasst, hinsichtlich derer die Gefangenen angeben, von diesen keinen Besuch erhalten zu wollen. In allen diesen Fällen werden Drittdaten ohne das Wissen der Betroffenen erfasst, aber diese Personen haben typischerweise kein Interesse an einer Benachrichtigung. Im Gegenteil wäre beispielsweise die Information von Personen, von denen Gefangene nicht besucht werden wollen, regelmäßig weder im Interesse der Gefangenen noch im Interesse der Person, von der Daten erhoben werden.

Die neue Ausnahmeregelung für Fälle unverhältnismäßigen Aufwandes ist Ausfluss des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben (vgl. Frank in Gohla, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Artikel 15 Rdn. 38) und trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser Grundsatz im gesamten Datenverarbeitungsvorgang zu beachten ist (Artikel 4 Absatz 1 lit. a) der Richtlinie (EU) 2016/680). Eine Verarbeitung entspricht Treu und Glauben, wenn sie innerhalb dessen liegt, womit der Betroffene bei Zugrundelegung der rechtlichen Regeln redlicher Weise rechnen muss. Auf diese Weise ergänzt der Grundsatz von Treu und Glauben den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und den Grundsatz der Zweckbindung. Der Sache nach verlangt er als Generalklausel die Handhabung datenschutzrechtlicher Rechte und Pflichten in einer Weise, die auch die Interessen der anderen Seite mitberücksichtigt (vgl. *Wolff* in: *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht, 35. Edition, Stand: 1. August 2020, System A Rdn. 66). Datenverantwortlichen kann im Übrigen ein unverhältnismäßiger Aufwand nicht abverlangt werden, an die Unverhältnismäßigkeit ist aber ein strenger Maßstab anzulegen.

### **Zu Nummer 12 (§ 47):**

Die Anfügung von Satz 2 erfolgt in Umsetzung der durch Artikel 63 Absatz 3 JI-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit und in strenger Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinienvorgabe. Absatz 2 sieht schon jetzt – in Übereinstimmung mit Artikel 63 Absatz 2 JI-Richtlinie – vor, dass abweichend von § 35 bis zum 6. Mai 2023 die Vorschriften über Protokollierungen nach § 10 Absatz 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) gelten, und zwar für vor dem 6. Mai 2016 bereits eingeführte Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Um schwerwiegende Schwierigkeiten für den Betrieb von automatisierten Verarbeitungssystemen (insbesondere Basis-Web und SoPart) zu verhindern, wird vorsorglich die Regelung des Artikels 63 Absatz 2 JI-Richtlinie in das nordrhein-westfälische Justizvollzugsdatenschutzgesetz überführt.

### **Zu Artikel 7: Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.